

Vorlage Nr. 15/173

öffentlich

Datum: 13.08.2021
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Pauly

Landschaftsausschuss **25.08.2021** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des
Landschaftsverbandes Rheinland**

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gem. Vorlage Nr. 15/173 beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Aufgrund von Beschlüssen der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien hinsichtlich neuer Zuständigkeiten von Ausschüssen sowie der Verlagerung von Zuständigkeiten aufgrund neu gebildeter Gremien ist eine Anpassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung (ZustVerfO) für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien notwendig.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen und Änderungen zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit vorgenommen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/173:

Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland

Aufgrund von Beschlüssen der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien hinsichtlich neuer Zuständigkeiten von Ausschüssen sowie der Verlagerung von Zuständigkeiten aufgrund neu gebildeter Gremien ist eine Anpassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung (ZustVerfO) für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien notwendig.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen und Änderungen zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit vorgenommen.

Die erforderlichen Änderungen wurden in enger Zusammenarbeit mit allen LVR-Dezernaten eruiert und in die als Anlage 1 beigefügte Synopse eingearbeitet. Im Detail sind die Änderungen durch Fettdruck bzw. Streichungen hervorgehoben und in der Spalte Bemerkungen kurz erläutert.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

1. Verweise auf Betriebssatzungen

Die bisher aufgeführten Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses für die Aufgabenbereiche der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen (§§ 3a – 3e ZustVerfO) sowie die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse (§§ 10, 15, 20, 22 und 23 ZustVerfO) wurden durch einen Verweis auf die Regelungen der Betriebssatzungen ersetzt. Da die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse durch die Beschlüsse der Landschaftsversammlung direkt in der entsprechenden Betriebssatzung beschlossen werden, kann auf eine Wiederholung in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung verzichtet werden. Somit hat nicht jede Änderung einer Betriebssatzung die Änderung der ZustVerfO zur Folge.

2. Neuer Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (§ 17)

In der konstituierenden Sitzung der Landschaftsversammlung am 22.01.2021 wurde die Bildung eines neuen Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität beschlossen. Der neue Ausschuss soll gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-InfoKom wahrnehmen. Im Gegenzug wurde diese Zuständigkeit beim Ausschuss für Personal und Allgemeine Verwaltung gestrichen. Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität wurden mit der Vorlage 15/110 durch den Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 19.02.2021 beschlossen.

3. Einrichtung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung (§§ 24 und 25)

Mit der Vorlage Nr. 14/4075 wurde die Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) verabschiedet. Das neue Institut wurde zum 01.01.2021 eingerichtet. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Fachausschusses und des Betriebsausschusses für das LVR-IFuB sind in den §§ 24 und 25 ZustVerfO dargelegt.

Die Aufgaben des Fachausschusses und des Betriebsausschusses für das LVR-IFuB sollen vom Gesundheitsausschuss (§ 22 ZustVerfO) wahrgenommen werden.

4. Regelungen zu den Kommissionen (§§ 28 bis 33)

In Erledigung der Anregung der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis '90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. (s. Anlage 2) sind in Absprache mit diesen Fraktionen Regelungen zu den Zuständigkeiten der Kommissionen in die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung aufgenommen worden.

In Vertretung

L i m b a c h

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>			<u>Änderungsvorschlag</u>			<u>Bemerkungen</u>
Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4, 2. Halbsatz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 24. März 2009 (GV. NRW. Seite 254), hat der Landschaftsausschuss am 14.07.2011 folgende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen erlassen:			Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4, 2. Halbsatz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) , hat der Landschaftsausschuss am 25.08.2021 folgende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen erlassen:			Anpassung: § 13 LVerbO wurde letztmalig durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 geändert. *redaktionelle Änderung
§ 1 Zuständigkeiten			§ 1 Zuständigkeiten			
(1) Ausschüsse	Federführende Organisations-einheit (OE)	Paragraph	(1) Ausschüsse	Federführende Organisations-einheit (OE)	Paragraph	
Landschaftsausschuss	0	§ 3	Landschaftsausschuss	0	§ 3	
Ausschuss für Inklusion	0	§ 7	Ausschuss für Inklusion	0	§ 7	
Rechnungsprüfungsausschuss	02	§ 8	Rechnungsprüfungsausschuss	02	§ 8	
Ausschuss für Personal und Allgemeine Verwaltung	1	§ 9	Ausschuss für Personal und Allgemeine Verwaltung	1	§ 9	
Betriebsausschuss für LVR-InfoKom	Betriebsleitung	§ 10	Betriebsausschuss für LVR-InfoKom	Betriebsleitung	§ 10	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	2	§ 11	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	2	§ 11	
Bau- und Vergabeausschuss	3	§ 12	Bau- und Vergabeausschuss	3	§ 12	
Umweltausschuss	3	§ 13	Umweltausschuss	3	§ 13	
Landesjugendhilfeausschuss	4	§ 14	Landesjugendhilfeausschuss	4	§ 14	
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	Betriebsleitung	§ 15	Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	Betriebsleitung	§ 15	
Schulausschuss	5	§ 16	Schulausschuss	5	§ 16	

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>			<u>Änderungsvorschlag</u>			<u>Bemerkungen</u>	
Sozialausschuss	7	§ 17	Ausschuss für Digitale	6	§ 17	<p>§ 17 NEU: in der Landschaftsversammlung am 22.01.21 neu gebildeter Ausschuss, DiMA</p> <p>*redaktionelle Änderungen</p> <p>§§ 24 und 25 NEU: Das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) existiert seit dem 01.01.2021 (Vorlage 14/4075, Beschlussfassung in der LVers am 30.09.2020). Die Aufgaben sollen vom Gesundheitsausschuss wahrgenommen werden.</p>	
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss	8	§ 18	Entwicklung und Mobilität				
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss	Betriebsleitung	§ 19	Sozialausschuss	7	§ 18		
Gesundheitsausschuss	8	§ 20	Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss	8	§ 19		
Krankenhausausschüsse	Klinikvorstände	§ 21	Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss	Vorstand	§ 20		
Betriebsausschuss LVR-Krankenhauszentralwäscherei	Betriebsleitung	§ 22	Gesundheitsausschuss	8	§ 21		
Kulturausschuss	9	§ 23	Krankenhausausschüsse	Klinikvorstände	§ 22		
			Betriebsausschuss LVR-Krankenhauszentralwäscherei	Betriebsleitung	§ 23		
			Fachausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung	8	§ 24		
			Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung	Vorstand	§ 25		
			Kulturausschuss	9	§ 26		
			Kommissionen		§ 27 - 33		
(2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den §§ 5, 11, 13, 23 LVerbO i.V.m. § 101 ff. GO NRW, § 71 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe, §§ 10, 14 AG-KJHG, § 3 Satzung für das LVR-Landesjugendamt, der GemKHBVO in der jeweils geltenden Fassung, § 5 EigVO LVers sowie den Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.			(2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den §§ 5, 11, 13, 23 LVerbO i.V.m. § 59 Abs. 3 und 4 sowie § 101 ff. GO NRW, § 71 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe, §§ 10, 14 AG-KJHG, § 3 Satzung für das LVR-Landesjugendamt, der GemKHBVO in der jeweils geltenden Fassung, § 5 EigVO LVers sowie den Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.				Die wesentlichen nicht delegierbaren Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses in Bezug auf die Jahres- und Gesamtabschlüsse einschließlich der Art und Weise der Berichterstattung sind in § 59 Abs. 3 und 4 GO NRW geregelt.

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		*redaktionelle Änderung
(3) Die in der Landschaftsverbandsordnung, anderen gesetzlichen Vorschriften und in Satzungen enthaltenen Zuständigkeiten werden durch die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen nicht berührt.		
§ 2 Landschaftsausschuss und Fachausschüsse Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Fachausschüsse	§ 2 Landschaftsausschuss und Fachausschüsse Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Fachausschüsse	
(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder solche Angelegenheiten handelt, die an Fachausschüsse oder die Direktorin / den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland delegiert sind.	(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder solche Angelegenheiten handelt, die an Fachausschüsse oder die/den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland delegiert sind.	*redaktionelle Änderung
(2) Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen den vom Landschaftsausschuss auf Fachausschüsse delegierten Angelegenheiten und den Entscheidungsbefugnissen der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland.	(2) Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen den vom Landschaftsausschuss auf Fachausschüsse delegierten Angelegenheiten und den Entscheidungsbefugnissen der/des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland.	*redaktionelle Änderung
(3) Gegen Beschlüsse der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die der Landschaftsausschuss ihnen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 LVerbO zur selbstständigen Entscheidung übertragen hat, kann von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachausschusses oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von acht Tagen nach der Beschlussfassung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch, der an die Direktorin / den Direktor des	(3) Gegen Beschlüsse der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die der Landschaftsausschuss ihnen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 LVerbO zur selbstständigen Entscheidung übertragen hat, kann von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachausschusses oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von acht Tagen nach der Beschlussfassung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch, der an die Direktorin / den Direktor des	§ 32 GeschO a.F. (Ausführung von Beschlüssen) wurde gestrichen. Entsprechend ist dieser Absatz zu streichen.

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Landschaftsverbandes Rheinland zu richten ist, entscheidet der Landschaftsausschuss in seiner nächsten Sitzung.	Landschaftsverbandes Rheinland zu richten ist, entscheidet der Landschaftsausschuss in seiner nächsten Sitzung.	
§ 3 Landschaftsausschuss	§ 3 Landschaftsausschuss	
(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere: 1. die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen, 2. die Tätigkeit der Fachausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen, 3. die Verwaltungsführung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland zu überwachen.	1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere: 1. die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen, 2. die Tätigkeit der Fachausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen, 3. die Verwaltungsführung der/des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zu überwachen.	*redaktionelle Änderung
(2) Er gibt auf Vorschlag des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung eine Empfehlung zur Besetzung von Stellen der Fachbereichsleitungen und der Leitungen der Außendienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland.		
(3) Er entscheidet insbesondere über: 1. Bestellung der vom LVR zu bestimmenden Vertreterinnen und Vertreter des LVR, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden. § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist zu beachten, 2. Beteiligung an übergeordneten regionalen Projekten, 3. Einstellung und Beförderung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe,	(3) Er entscheidet insbesondere über: 1. Bestellung und Abberufung der vom LVR zu bestimmenden Vertreter*innen des LVR, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden. § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist zu beachten, 2. Bildung von Kommissionen, 3. Beteiligung an übergeordneten regionalen Projekten, 4. Einstellung und Beförderung der Beamt*innen der Besoldungsgruppe A-13 A 15 (Laufbahngruppe 2, 2.	Zu 1.: z.B. erfolgt durch den LA zu jeder Legislaturperiode die Bestellung und Abberufung der jeweiligen Mitglieder Ziff. 2 neu Zu 4. und 5.: Entscheidung LA erst bei Einstellungen ab E15/A15, da es sich hier in der Regel um

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>4. Einstellung von Beschäftigten, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie deren Verlängerungen bis zu einem Jahr, von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für 100 % fremdfinanzierten Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.</p> <p>5. Abberufung und Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin des Fachbereichs Rechnungsprüfung,</p> <p>6. Zustimmung zu Verträgen zwischen Mitgliedern der Landschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse und dem LVR,</p> <p>7. Aufstellung, Änderung und Ergänzung des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming,</p> <p>8. Angelegenheiten, die ihm als der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind,</p> <p>9. Vertretung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland und Geschäftsverteilung der Landesräte und Landesrätinnen (§ 20 Absatz 1 Satz 3 LVerbO) sowie Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens, soweit nicht ausschließlich die LVR-Kliniken betroffen sind. Wird die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses durch Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens berührt, ist diesem</p>	<p>Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe,</p> <p>5. Einstellung von Beschäftigten, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 15 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie deren ihre Verlängerungen bis zu einem Jahr, von Wissenschaftler*innen für zu 100 % fremdfinanzierten Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.</p> <p>6. Abberufung und Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin zur/zum Prüfer*in des Fachbereichs Rechnungsprüfung,</p> <p>7. Zustimmung zu Verträgen zwischen Mitgliedern der Landschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse und dem LVR,</p> <p>8. Aufstellung, Änderung und Ergänzung des LVR- Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming-LVR-Gleichstellungsplanes,</p> <p>9. Angelegenheiten, die ihm als der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind,</p> <p>10. Vertretung der/des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und Geschäftsverteilung der Landesräte und Landesrätinnen (§ 20 Absatz 1 Satz 3 LVerbO) sowie Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens, soweit nicht ausschließlich die</p>	<p>Führungspositionen handelt. E13/A13 LG2. 2. EG sind Eingangsämter der Laufbahn, E14/A14 ist ein 1. Beförderungsamtsamt und soll vom PA beschlossen werden, damit würde der LA entlastet und Einstellungsverfahren werden beschleunigt.</p> <p>*redaktionelle Änderung</p> <p>*redaktionelle Änderung</p>

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,</p> <p>10. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:</p> <p>a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen und Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 € belaufen,</p> <p>b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen, soweit in den Ausführungsbestimmungen zum LVR-Haushalt nichts anderes geregelt ist.</p> <p>11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete/-pacht von über 15.000 € sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt,</p> <p>12. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,</p>	<p>LVR-Kliniken betroffen sind. Wird die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses durch Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens berührt, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,</p> <p>11. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:</p> <p>a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen und Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 € belaufen,</p> <p>b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen, soweit in den Ausführungsbestimmungen zum LVR-Haushalt nichts anderes geregelt ist.</p> <p>12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete/-pacht von über 15.000 € sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt,</p> <p>13. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten</p>	

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>13. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin / dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren,</p> <p>14. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht die Betriebsausschüsse für die LVR-Jugendhilfe Rheinland (§ 15), für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss (§ 19) oder die Krankenhausausschüsse (§ 21) zuständig sind oder eine andere Zuständigkeit nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht,</p> <p>15. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung,</p> <p>16. die Verwendung der Mittel für das Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege.</p>	<p>Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,</p> <p>14. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin/dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren,</p> <p>15. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden soweit nicht die, soweit sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung betreffen und keine gesonderte Zuständigkeit der Ausschüsse für die LVR-Jugendhilfe Rheinland (§ 14) als Betriebsausschuss, für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss (§ 20) oder und die Krankenhausausschüsse (§ 22) als Betriebsausschüsse zuständig sind oder eine andere Zuständigkeit nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht,</p> <p>16. die Festlegung der Förderrichtlinien a) zur Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel) b) zur Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft (Biologische Stationen im Rheinland)</p> <p>17. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel),</p> <p>18. die Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege (Biologische Stationen im Rheinland)</p>	<p>Ziff. 15: Streichung Anregungen und Beschwerden: Aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts stellen diese auch Petitionen dar. Weiterhin klarstellende Änderung, da sich die für Petitionen aller Art „zuständige Stelle“ nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen bestimmt.</p> <p>Ziff. 16 neu: Ergänzung entsprechend der Entscheidungskompetenz zu der Verwendung der entsprechenden Fördermittel</p> <p>Ziff. 17 neu: Konkretisierung der Fördersparte</p> <p>Ziff. 18 neu: Konkretisierung der Fördersparte</p> <p>Ziff. 19 neu: Ergänzung gem. Beschluss des LA vom 16.05.2019</p> <p>Ziff. 20 neu: Ergänzung gem. Beschluss des LA vom 16.05.2019, Vorlage 14/3082</p>

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	<p>19.mit 2/3-Mehrheit über die Vergabe des Ehrenrings (auf Vorschlag des Ältestenrates) 20.über die Einführung neuer LVR-Preise oder über die Abschaffung bestehender LVR-Preise.</p>	
<p>(4) Er entscheidet vor der Einzelplanung durch die Verwaltung einschließlich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen vor Vergabe von Planungsaufträgen durch Grundsatzbeschluss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung und Ziele von umfassenden Fachplanungen mit erheblichen organisatorischen, weitreichenden finanziellen oder personellen Konsequenzen, insbesondere bei: <ol style="list-style-type: none"> a) Fachplanungen, die Stellung und Aufgabe des LVR als Selbstverwaltungskörperschaft berühren, b) Fachplanungen, die Änderungen des Verfahrens bei der Erfüllung der Aufgaben des LVR bezwecken, 2. Einzelprojekte, soweit es sich handelt um: <ol style="list-style-type: none"> a) Schaffung oder Übernahme von Einrichtungen, die nicht Pflichtaufgaben sind, b) Schaffung einer neuen oder Zweckänderung einer bestehenden Einrichtung, sofern die Folgekosten mehr als 250.000 € jährlich betragen, c) Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR, d) Investitionsvorhaben / Instandhaltungen von mehr als 2.500.000 € Gesamtkosten bei Neueinrichtungen 	<p>(4) Er entscheidet vor der Einzelplanung durch die Verwaltung einschließlich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung vor Vergabe von Planungsaufträgen durch Grundsatzbeschluss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung und Ziele von umfassenden Fachplanungen mit erheblichen organisatorischen, weitreichenden finanziellen oder personellen Konsequenzen, insbesondere bei: <ol style="list-style-type: none"> a) Fachplanungen, die Stellung und Aufgabe des LVR als Selbstverwaltungskörperschaft berühren, b) Fachplanungen, die Änderungen des Verfahrens bei der Erfüllung der Aufgaben des LVR bezwecken, 2. Einzelprojekte, soweit es sich handelt um: <ol style="list-style-type: none"> a) Schaffung oder Übernahme von Einrichtungen, die nicht Pflichtaufgaben sind, b) Schaffung einer neuen oder Zweckänderung einer bestehenden Einrichtung, sofern die Folgekosten mehr als 250.000 € jährlich betragen, c) Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR, 	<p>*redaktionelle Änderung, Ergänzung des neuen Instituts</p>

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(Neu-, Um- oder Ausbau) oder bei sogenannten gebündelten Projekten. Der Landschaftsausschuss kann sich im Einzelfall für Vorhaben mit einem geringeren Gesamtwert einen Grundsatzbeschluss vorbehalten.</p>	<p>d) Investitionsvorhaben / Instandhaltungen von mehr als 2.500.000 € Gesamtkosten bei Neueinrichtungen (Neu-, Um- oder Ausbau) oder bei sogenannten gebündelten Projekten. Der Landschaftsausschuss kann sich im Einzelfall für Vorhaben mit einem geringeren Gesamtwert einen Grundsatzbeschluss vorbehalten.</p>	
<p>(5) Er ist über die Aussprache einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 GemHVO oder die Abzeichnung einer Gefährdung des Haushaltsausgleiches zu unterrichten.</p>		
	<p>(6) Die Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses für den Bereich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen ergeben sich aus den Regelungen der jeweiligen Betriebsatzungen.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses für den Bereich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen werden durch die Landschaftsversammlung in den jeweiligen Betriebsatzungen beschlossen. Durch den Verweis auf die Betriebsatzungen können die §§ 3a bis 3e entfallen.</p>
<p style="text-align: center;">§-3a Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes</p>	<p style="text-align: center;">§-3a Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen</p>	
<p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und dem Klinikvorstand vorbehalten oder dem Gesundheits-, den</p>	<p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und dem Klinikvorstand vorbehalten oder dem Gesundheits-, den</p>	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Krankenhausausschüssen bzw. anderen politischen Fachausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.	Krankenhausausschüssen bzw. anderen politischen Fachausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.	
(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatung in den Krankenhausausschüssen und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss.	(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatung in den Krankenhausausschüssen und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss.	
(3) Er entscheidet über: 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. die Auflösung der LVR-Kliniken oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gesundheitsausschuss oder dem Krankenhausausschuss und der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Gesundheitsausschuss oder dem Krankenhausausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer, 5. Einstellung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung, 6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht die	(3) Er entscheidet über: 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. die Auflösung der LVR-Kliniken oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gesundheitsausschuss oder dem Krankenhausausschuss und der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Gesundheitsausschuss oder dem Krankenhausausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer, 5. Einstellung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung, 6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht die	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Krankenhausausschüsse zuständig sind (§ 21 Absatz 5 Nummer 4) oder eine andere Zuständigkeit nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht.	Krankenhausausschüsse zuständig sind (§ 21 Absatz 5 Nummer 4) oder eine andere Zuständigkeit nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht.	
§ 3b Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	§ 3b Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	
(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind.	(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind.	
(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss.	(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss.	
(3) Er entscheidet über: 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. die Auflösung der Einrichtungen oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw.	(3) Er entscheidet über: -1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, -2. die Auflösung der Einrichtungen oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, -3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, -4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw.	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,</p> <p>5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung,</p> <p>6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss zuständig ist (§ 19 Absatz 3 Nummer 3).</p>	<p>dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,</p> <p>5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung,</p> <p>6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss zuständig ist (§ 19 Absatz 3 Nummer 3).</p>	
<p>§ 3c Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich der Krankenhauszentralwäscherei</p>	<p>§ 3e Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich der Krankenhauszentralwäscherei</p>	
<p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind.</p>	<p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind.</p>	
<p>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss.</p>	<p>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss.</p>	
<p>(3) Der Landschaftsausschuss entscheidet über:</p>	<p>(3) Der Landschaftsausschuss entscheidet über:</p>	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stilllegung bzw. Hinzufügen wesentlicher Betriebsteile, 2. Aufgabenstellung im Sinne des § 1 Absatz 2 BS KHZW, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 5. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, <p>Aufgabenkreis des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € überschreiten. <p>Aufgabenkreis Personalmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie deren Vertretung unter Berücksichtigung des Votums des Betriebsausschusses, 8. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Betriebsleitung und deren Vertretung, 9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin / dem Kämmerer. 	<p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stilllegung bzw. Hinzufügen wesentlicher Betriebsteile, 2. Aufgabenstellung im Sinne des § 1 Absatz 2 BS KHZW, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 5. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, <p>Aufgabenkreis des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € überschreiten. <p>Aufgabenkreis Personalmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie deren Vertretung unter Berücksichtigung des Votums des Betriebsausschusses, 8. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Betriebsleitung und deren Vertretung, 9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin / dem Kämmerer. 	
<p>§ 3d Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich LVR-InfoKom</p>	<p>§ 3d Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich LVR-InfoKom</p>	
<p>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der</p>	<p>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der</p>	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.	Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.	
(2) Er entscheidet insbesondere über: 1. Aufgaben und Zielplanung des Betriebes, 2. Grundsätze der Organisation des Betriebes, 3. Auflösung wesentlicher Betriebsteile, 4. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters und der Vertreterin / des Vertreters, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen, 5. mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € überschreiten (ausgenommen Baumaßnahmen), 6. Änderung des Sondervermögens, 7. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 8. Durchführung einer Weisung der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 6 Absatz 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung NRW, 9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom (BS LVR-InfoKom) sowie zwischen Betriebsausschuss und Kämmerin oder Kämmerer gemäß § 10 Absatz 3 BS LVR-InfoKom.	(2) Er entscheidet insbesondere über: -1. Aufgaben und Zielplanung des Betriebes, -2. Grundsätze der Organisation des Betriebes, -3. Auflösung wesentlicher Betriebsteile, -4. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters und der Vertreterin / des Vertreters, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen, -5. mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € überschreiten (ausgenommen Baumaßnahmen), -6. Änderung des Sondervermögens, -7. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, -8. Durchführung einer Weisung der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 6 Absatz 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung NRW, -9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom (BS LVR-InfoKom) sowie zwischen Betriebsausschuss und Kämmerin oder Kämmerer gemäß § 10 Absatz 3 BS LVR-InfoKom.	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

§ 3e Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für die LVR-Jugendhilfe Rheinland	§ 3e Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für die LVR-Jugendhilfe Rheinland	
(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.	(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.	
(2) Er entscheidet insbesondere über: 1. Aufgaben und Zielplanung, 2. Rahmenvorgaben, 3. Grundsatzfragen des Konzeptes und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 1.000.000 € überschreiten, 4. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes Rheinland, 5. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und ihrer oder seiner Vertretung, 6. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und ihrer oder seiner Vertretung, 7. Auflösung des Betriebes oder wesentlicher Teile des Betriebes, 8. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 9. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 10. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die	(2) Er entscheidet insbesondere über: -1. Aufgaben und Zielplanung, -2. Rahmenvorgaben, -3. Grundsatzfragen des Konzeptes und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 1.000.000 € überschreiten, -4. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes Rheinland, -5. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und ihrer oder seiner Vertretung, -6. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und ihrer oder seiner Vertretung, -7. Auflösung des Betriebes oder wesentlicher Teile des Betriebes, -8. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, -9. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, -10. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,</p> <p>11. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfeeinrichtungen sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin oder dem Kämmerer gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfeeinrichtungen,</p> <p>12. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.</p>	<p>Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,</p> <p>11. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfeeinrichtungen sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin oder dem Kämmerer gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfeeinrichtungen,</p> <p>12. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.</p>	
<p>§ 4 Projektkommission</p>	<p>§ 4 Projektkommission</p>	
<p>(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtiger Planungs- und Bauvorhaben im Sinne von § 3 Absatz 4, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen.</p>		
<p>(2) Die Projektkommission ist zuständig für alle Angelegenheiten, die bei Einleitung, Planung und Durchführung von Projekten anfallen und nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. In diesen Fällen übernimmt die Projektkommission die Beratungszuständigkeit der Fachausschüsse für das Projekt, soweit dem sonderrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses für Vergabeangelegenheiten bleibt unberührt.</p>		

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>(3) Die Projektkommission legt das Ergebnis ihrer Beratungen unmittelbar dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vor.</p>		
<p>§ 5 Verfahren bei Grundsatzbeschlüssen</p>	<p>§ 5 Verfahren bei Grundsatzbeschlüssen</p>	
<p>(1) Gemäß Grundsatzbeschluss nach § 3 Absatz 4 wird die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigt, Einzelplanungen – bei Bauvorhaben die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung – durchzuführen und sie den Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen. Die Fachausschüsse empfehlen dem Landschaftsausschuss Genehmigung, Veränderung oder Ablehnung der Planung.</p>	<p>(1) Gemäß Grundsatzbeschluss nach § 3 Absatz 4 wird die/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigt, Einzelplanungen – bei Bauvorhaben die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung – durchzuführen und sie den Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen. Die Fachausschüsse empfehlen dem Landschaftsausschuss Genehmigung, Veränderung oder Ablehnung der Planung.</p>	<p>*redaktionelle Änderung</p>
<p>(2) Der Landschaftsausschuss entscheidet endgültig und beauftragt die Direktorin / den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland mit der Durchführung der Maßnahme.</p>	<p>(2) Der Landschaftsausschuss entscheidet endgültig und beauftragt die/den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland mit der Durchführung der Maßnahme.</p>	<p>*redaktionelle Änderung</p>
<p>(3) Weicht die Planung oder Durchführung der Maßnahme von Programm-, Kosten- oder Terminvorgaben erheblich ab, ist die erneute Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.</p>		
<p>(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland soll in der Vorlage zum Grundsatzbeschluss die Realisierungsmöglichkeiten für ein Projekt aufzeigen, insbesondere Grobplanung, Grundstücks- und Finanzierungsfragen sowie die mutmaßliche Höhe der Investitions-, Instandhaltungs- und Folgekosten darstellen.</p>	<p>(4) Die/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland soll in der Vorlage zum Grundsatzbeschluss die Realisierungsmöglichkeiten für ein Projekt aufzeigen, insbesondere Grobplanung, Grundstücks- und Finanzierungsfragen sowie die mutmaßliche Höhe der Investitions-, Instandhaltungs- und Folgekosten darstellen.</p>	<p>*redaktionelle Änderung</p>
<p>(5) Der Landschaftsausschuss kann vor dem Grundsatzbeschluss die Vorlage der Verwaltung zu dem betreffenden Projekt dem zuständigen Fachausschuss zur Erörterung überweisen.</p>		

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>(6) Soweit es sich um Bau- oder Investitionsmaßnahmen handelt, für die nach § 20 Absatz 3 Nummer 1 der Gesundheitsausschuss bzw. nach § 21 Absatz 5 Nummer 11 der Krankenhausausschuss zuständig sind, findet § 5 entsprechend Anwendung. Statt des Landschaftsausschusses entscheidet allein der zuständige Fachausschuss. Dies gilt ebenfalls, soweit nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 bzw. § 19 Absatz 3 Nummer 8 hierfür der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss bzw. als Betriebsausschuss zuständig ist und soweit nach § 22 Absatz 2 Nummer 6 der Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zuständig ist.</p>	<p>(6) Soweit es sich um Bau- oder Investitionsmaßnahmen handelt, für die nach § 20 Absatz 3 Nummer 1 der Gesundheitsausschuss bzw. nach § 21 Absatz 5 Nummer 11 der Krankenhausausschuss zuständig sind, findet § 5 entsprechend Anwendung. Statt des Landschaftsausschusses entscheidet allein der zuständige Fachausschuss. Dies gilt ebenfalls, soweit nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 bzw. § 19 Absatz 3 Nummer 8 hierfür der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss bzw. als Betriebsausschuss zuständig ist und soweit nach § 22 Absatz 2 Nummer 6 der Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zuständig ist.</p> <p>Soweit es sich um Bau- oder Investitionsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen <u>des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen</u> handelt, die nach der jeweiligen Betriebsatzung einem Fach- bzw. Betriebsausschuss zur abschließenden Entscheidung zugewiesen sind, gilt § 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt des Landschaftsausschusses allein der zuständige Fach- bzw. Betriebsausschuss abschließend entscheidet.</p>	<p>Folgeänderung aufgrund der pauschalen Verweisung auf die jeweilige BS des Eigenbetriebes.</p> <p>Verzicht auf Einzelverweisungen, vereinfachte und lesefreundliche Darstellung, keine inhaltliche Änderung</p>
<p>§ 6 Verfahren für die Unterrichtung über Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen</p>	<p>§ 6 Verfahren für die Unterrichtung über Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen</p>	
<p>(1) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Landschaftsausschuss beschlossen werden (ab 2.500.000 € sowie gem. § 3 Absatz 4 Nummer 2), Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, sind die beteiligten Fachausschüsse und der Landschaftsausschuss zu unterrichten. Zu den Gesamtkosten zählen auch die aktivierten Eigenleistungen.</p>		

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>(2) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Bauausschuss beschlossen werden (ab 1.000.000 € bis 2.500.000 €; § 3 Absatz 4 Nummer 2 bleibt unberührt), Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, sind der Bauausschuss, der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die beteiligten Fachausschüsse zu unterrichten. Übersteigen die Gesamtkosten, zuzüglich der Mehrauszahlungen den Betrag von 2.500.000 €, ist auch der Landschaftsausschuss zu unterrichten.</p>		
<p>(3) Die LVR-Direktorin / der LVR-Direktor bzw. der Klinikvorstand oder die Betriebsleitung unterrichten bei Baumaßnahmen bis 1.000.000 €</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der LVR-Kliniken: <ul style="list-style-type: none"> - den Krankenhausausschuss bzw. bei einrichtungsübergreifenden Baumaßnahmen den Gesundheitsausschuss, 2. des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen: <ul style="list-style-type: none"> - den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 3. der LVR Krankenhauszentralwäscherei: <ul style="list-style-type: none"> - den Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei, 4. ansonsten: <ul style="list-style-type: none"> - den Bauausschuss und den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, <p>wenn die Mehrauszahlungen 100.000 € übersteigen.</p>	<p>(3) Die/der LVR-Direktor*in bzw. der Klinikvorstand oder die Betriebsleitung unterrichten bei Baumaßnahmen bis 1.000.000 €</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der LVR-Kliniken: <ul style="list-style-type: none"> - den Krankenhausausschuss bzw. bei einrichtungsübergreifenden Baumaßnahmen den Gesundheitsausschuss, 2. des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen: <ul style="list-style-type: none"> - den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 3. der LVR-Krankenhauszentralwäscherei: <ul style="list-style-type: none"> - den Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei, 4. des LVR-Instituts für Forschung und Bildung: <ul style="list-style-type: none"> - den Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss, 5. ansonsten-im Übrigen <ul style="list-style-type: none"> - den Bauausschuss und sowie den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, <p>wenn die Mehrauszahlungen 100.000 € übersteigen.</p>	<p>*redaktionelle Änderung</p> <p>Ziff. 4 neu: Ergänzung LVR-IFuB</p> <p>*redaktionelle Änderung</p>
<p>(4) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Gesundheitsausschuss (§ 20 Absatz 5 Nummer 1), vom Krankenhausausschuss (§ 21 Absatz 5 Nummer 11), vom</p>	<p>4) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Gesundheitsausschuss (§ 20 Absatz 5 Nummer 1), vom Krankenhausausschuss (§ 21 Absatz 5 Nummer 11), vom</p>	<p>Folgeänderung aufgrund der pauschalen Verweisung auf die jeweilige BS des Eigenbetriebes</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss bzw. als Betriebsausschuss (§ 18 Absatz 3 Nummer 1 bzw. § 19 Absatz 3 Nummer 8) oder vom Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei (§ 20 Abs. 1 Nr. 6) beschlossen worden sind, Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, ist der vorgenannte Fachausschuss zu unterrichten.</p>	<p>Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss bzw. als Betriebsausschuss (§ 18 Absatz 3 Nummer 1 bzw. § 19 Absatz 3 Nummer 8) oder vom Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei (§ 20 Abs. 1 Nr. 6) beschlossen worden sind, Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, ist der vorgenannte Fachausschuss zu unterrichten.</p> <p>(4) Treten bei Baumaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen <u>des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen</u> Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, ist der Fachausschuss zu unterrichten, soweit dieser nach der jeweiligen Betriebsatzung über die Baumaßnahme abschließend entscheidet.</p>	<p>Verzicht auf Einzelverweisungen, vereinfachte und lesefreundliche Darstellung, keine inhaltliche Änderung</p>
<p>§ 7 Ausschuss für Inklusion</p>	<p>§ 7 Ausschuss für Inklusion</p>	
<p>(1) Der Ausschuss für Inklusion berät über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor.</p>	<p>(1) Der Ausschuss für Inklusion berät über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Vor dem Hintergrund der besonderen menschenrechtlichen Risiken, die sich für Menschen mit und ohne Behinderungen aus einem Zusammenwirken von Diskriminierungsgründen ergeben, berät der Ausschuss im Querschnitt auch über die Gleichstellung und Antidiskriminierung aufgrund von Rassismus oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. § 1 AGG). Er bereitet diesbezügliche</p>	<p>Im Lichte der Vorlage Nr. 14/4314 zu Antrag Nr. 14/308 („Vielfalt und Gerechtigkeit im LVR weiterentwickeln“) wird eine inhaltliche Ergänzung vorgeschlagen, um LVers bzw. LA bezüglich dieser Querschnittsthemen unterstützen zu können.</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

	Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor.	Orientierung an der Nomenklatur des §1 AGG. Nur ein herabwürdigendes Verhalten oder ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund der sechs genannten Gründe ist Diskriminierung im Sinne des Rechts.
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans BRK unter besonderer Berücksichtigung fachausschussübergreifender Fragestellungen sowie das jährliche Berichtswesen der Verwaltung, 2. Aktionspläne und Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland, 3. die Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung sowie der Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung und seiner Fachbeiräte, 4. die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung und politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes und internationaler Ebene, 5. Haushaltsanträge mit Bezug zur BRK. 	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans BRK unter besonderer Berücksichtigung fachausschussübergreifender Fragestellungen sowie das jährliche Berichtswesen der Verwaltung, 2. Aktionspläne und Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland, 3. die Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung sowie der Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung und seiner Fachbeiräte, der Teilhaberberichterstattung der Landesregierung sowie des unabhängigen Monitorings auf Landesebene durch das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V., 4. die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen 	<p>Die besonderen Beratungsthemen für diesen Ausschuss wurden in der 14. WP erstmals und zu diesem Zeitpunkt (2014) noch recht abstrakt beschrieben. Sie</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

	<p>Gesetzgebung und politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes- und internationaler Ebene einschließlich des völkerrechtlichen Staatenprüfungsverfahrens der Vereinten Nationen sowie des unabhängigen nationalen Monitorings durch das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V.,</p> <p>5. Haushaltsanträge mit Bezug zur BRK.</p>	<p>lassen sich aus heutiger Sicht wie nun vorgeschlagen konkretisieren.</p>
<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die menschenrechts- und behindertenpolitische Gesamtpositionierung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint, 2. die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen an der politischen Meinungsbildung im Landschaftsverband Rheinland im Sinne der BRK (beispielsweise in Form eines eigenen Beirates), solange eine gesetzliche Vorgabe hierfür nicht vorliegt. 	<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die menschenrechts- und behindertenpolitische Gesamtpositionierung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint, 2. die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen an der politischen Meinungsbildung im Landschaftsverband Rheinland im Sinne der BRK (beispielsweise in Form eines eigenen Beirates), solange eine gesetzliche Vorgabe hierfür nicht vorliegt, 3. die Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft“. 	<p>Ziff. 3 neu: Umsetzung des Beschlusses gem. Vorlage 14/3082 zur Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR</p>
<p>§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss</p>	<p>§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss</p>	
<p>(1) Unbeschadet der Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung seiner gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Fachbereiches Rechnungsprüfung.</p>	<p>(1) Unbeschadet der Regelungen des § 59 Abs. 3 und 4 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung seiner gesetzlichen Prüfungsaufgaben des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung.</p>	<p>Die wesentlichen nicht delegierbaren Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses in Bezug auf die Jahres- und</p>

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

		Gesamtabschlüsse einschließlich der Art und Weise der Berichterstattung sind in § 59 Abs. 3 und 4 GO NRW geregelt.
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Jahresbericht der Rechnungsprüfung und die nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellenden Jahres- und Gesamtabschlussprüfungsberichte, einschließlich der Erteilung oder Versagung der Bestätigungsvermerke über die Prüfungsergebnisse, 2. die ihm von der Rechnungsprüfung in einem Jahresbericht zur Kenntnis gebrachten sonstigen, wesentlichen Prüfungsergebnisse und legt diesen zusammen mit den Jahres- und Gesamtabschlussprüfungsberichten über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahres- und des Gesamtabschlusses und die Entlastung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland vor. 	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Jahresbericht der Rechnungsprüfung und die Prüfungsergebnisse aus den nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellenden Jahresabschlussprüfungsberichten zum LVR-Kernhaushalt und zu den Gesamtabschlussprüfungsberichten, einschließlich der Erteilung oder Versagung der Bestätigungsvermerke über die Prüfungsergebnisse, 2. die ihm von der Rechnungsprüfung in einem Jahresbericht zur Kenntnis gebrachten sonstigen wesentlichen Prüfungsergebnisse. und legt diesen zusammen mit den Jahres- und Gesamtabschlussprüfungsberichten über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahres- und des Gesamtabschlusses und die Entlastung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland vor. 	<p>Zu 1.: Die Beratung über den Jahresbericht wird auch in Ziffer 2 erwähnt. Die Beratungszuständigkeit erstreckt sich nicht auf die Abschlüsse der LVR-Beteiligungsunternehmen.</p> <p>Zu 2.: Für das weitere Verfahren ist es zweckmäßig, einen neuen Absatz 3 einzufügen.</p>
	<p>(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt und beschließt jahresbezogen einen Schlussbericht über das Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über das Ergebnis der Beratungen über den Jahresbericht des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung, 2. der Gesamtabschlussprüfung. <p>In den Schlussberichten ist anzugeben, ob Einwendungen zu erheben sind und ob die Abschlüsse</p>	<p>Absatz 3 neu: Insbesondere die für den Rechnungsprüfungsausschuss wichtigen Vorschriften des § 59 Abs. 3 und 4 GO NRW beschreiben mehr als eine bloße Beratungszuständigkeit.</p>

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	und die Lageberichte gebilligt werden. Die Schlussberichte werden zusammen mit den Jahres- und Gesamtabchlussprüfungsberichten über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses bzw. die Bestätigung des jeweiligen Gesamtabchlusses und die Entlastung der / des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vorgelegt.	
(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist bei der Auswahl der Leitung bzw. der stellvertretenden Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung zu hören.	(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist bei der Auswahl der Leitung bzw. der stellvertretenden Leitung des LVR- Fachbereiches Rechnungsprüfung zu hören.	Absatz 3 wird Absatz 4 *redaktionelle Änderung
(4) Er ist berechtigt, der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge zu erteilen (§ 7 Rechnungsprüfungsordnung).	(5) Er ist berechtigt, der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge zu erteilen (§ 7 Rechnungsprüfungsordnung).	Absatz 4 wird Absatz 5
(5) Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss in einer jeden Sitzung durch die Vorlage einer Liste über die von ihr erstellten Prüfungsdokumente. Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet, welche Prüfungsdokumente ihm vorzulegen sind. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss angeforderten Prüfungsdokumente sind dem Ausschuss spätestens nach Ablauf von sechs Monaten vorzulegen, auch wenn die Stellungnahme der Verwaltung noch nicht vorliegen sollte.	(6) Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss in einer jeden Sitzung durch die Vorlage einer Liste über die von ihr erstellten Prüfungsdokumente. Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet, welche Prüfungsdokumente ihm vorzulegen sind. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss angeforderten Prüfungsdokumente sind dem Ausschuss spätestens nach Ablauf von sechs Monaten vorzulegen, auch wenn die Stellungnahme der Verwaltung noch nicht vorliegen sollte.	Absatz 5 wird Absatz 6
(6) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland legt den Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung, einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung, dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Landschaftsausschuss über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.	(7) Die / der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland legt den Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung, einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung, dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Landschaftsausschuss über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.	Absatz 6 wird Absatz 7 redaktionelle Änderung

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

§ 9 Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	§ 9 Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	
<p>(1) Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung ist, mit Ausnahme der Beschäftigten in den LVR-Kliniken / im LVR-Klinikverbund, der Krankenhauszentralwäscherei und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zuständig für alle Personal- und Organisationsangelegenheiten, über die die Landschaftsversammlung oder der Landschaftsausschuss entscheiden. Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-InfoKom mit wahr.</p>	<p>(1) Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung ist, mit Ausnahme der Beschäftigten in den LVR-Kliniken / im LVR-Klinikverbund, in der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie dem LVR-Institut für Forschung und Bildung, zuständig für alle Personal- und Organisationsangelegenheiten, über die die Landschaftsversammlung oder der Landschaftsausschuss entscheiden. Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-InfoKom mit wahr.</p>	<p>*redaktionelle Änderung Ergänzung LVR-IFuB (ab 01.01.2021)</p> <p>Verlagerung der Zuständigkeit auf den neuen Ausschuss DiMA</p>
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellenplan, 2. Haushaltsplan, 3. Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR, 4. Änderungen und Ergänzungen des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming, 5. Angelegenheiten, die dem Landschaftsausschuss als oberste Dienstbehörde vorbehalten sind, 6. Einstellung und Beförderung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A13 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, 7. Einstellung, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVÖD und höher, soweit nicht 	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellenplan, 2. Haushaltsplan, 3. Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR, 4. Änderungen und Ergänzungen des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming LVR-Gleichstellungsplanes und über Maßnahmen auf Grundlage des LVR-Gleichstellungsplans, 5. Angelegenheiten, die dem Landschaftsausschuss als oberste Dienstbehörde vorbehalten sind, 6. Einstellung und Beförderung der Beamt*innen der Besoldungsgruppe A13 A15 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbundes 	<p>Ziff. 4: redaktionelle Änderung, da der LVR-Aktionsplan in 2017 vom LVR-Gleichstellungsplan abgelöst wurde</p> <p>*redaktionelle Änderung Ziff. 6 und 7: Entscheidung LA erst bei Einstellungen ab E15/A15, da es sich hier in der Regel um Führungspositionen handelt. Daher hier Beratung durch PA.</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie deren Verlängerung bis zu einem Jahr von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für 100 % fremdfinanzierten Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.</p> <p>8. Abberufung und Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin des Fachbereichs Rechnungsprüfung,</p> <p>9. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Mitglieder der Betriebsleitungen, der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR und deren Vertretung.</p>	<p>Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung,</p> <p>7. Einstellung, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 15 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie deren ihre Verlängerung bis zu einem Jahr von Wissenschaftler*innen für zu 100 % fremdfinanzierten Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.</p> <p>8. Abberufung und Bestellung zur/zum Prüfer*in des Fachbereichs Rechnungsprüfung,</p> <p>9. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Mitglieder der Betriebsleitungen, der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR und deren Vertretung.</p>	<p>E13/A13 LG2. 1. U. 2. EG sind Eingangssämter der Laufbahn, E14/A14 sind ein 1. Beförderungssamt und können auch vom PA beschlossen werden, damit würde der LA entlastet und Einstellungsverfahren würden beschleunigt. *redaktionelle Änderung</p>
<p>(3) Er gibt eine Empfehlung zur Besetzung von Stellen der Fachbereichsleitungen und der Leitungen der Außendienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>		
<p>(4) Er berät über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens.</p>		
<p>(5) Er entscheidet über:</p> <p>1. Einstellung und Beförderung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 11 bis A 13 (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) LBesO, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen,</p> <p>2. Gutachter- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €, insbesondere Wirtschaftlichkeits- und</p>	<p>(5) Er entscheidet über:</p> <p>1. Einstellung und Beförderung der Beamt*innen der Besoldungsgruppe A 11 bis A 13 A 14 (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) LBesO, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung,</p>	<p>*redaktionelle Änderung Ziff. 1: Nachfolgeänderung aufgrund von Änderungen der Zuständigkeit des LA, siehe Bemerkung zu § 3 Abs. 3, Nr.4 *Ergänzung LVR-IFuB</p>

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>Organisationsuntersuchungen, ausgenommen Gutachter- und Beratungsaufträge der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR,</p> <p>3. Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nicht zu 100 % gefördert werden; ausgenommen sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>	<p>2. Gutachter- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000€ 35.000 €, insbesondere Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen, ausgenommen Gutachter- und Beratungsaufträge der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR,</p> <p>3. Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nicht zu 100 % gefördert werden; ausgenommen sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>	<p>Ziff. 2: Erhöhung der Wertgrenze</p>
	<p>Verschiebung des alten § 10 (Betriebsausschuss InfoKom) hinter den neuen § 16 DiMA</p>	
<p>§ 11 Finanz- und Wirtschaftsausschuss</p>	<p>§ 10 Finanz- und Wirtschaftsausschuss</p>	<p>Alt § 11 = Neu §10</p>
<p>(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle finanziellen Angelegenheiten bei Aufstellung des Haushaltsplanes und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, 2. Angelegenheiten der Beteiligung, Geschäftsführung, Träger- oder Mitträgerschaft des LVR an Versorgungs-, Versicherungs- und Wirtschaftsunternehmen. 		
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan, 2. Einzelvorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, 3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: <ol style="list-style-type: none"> a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen oder Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan, 2. Einzelvorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, 3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: <ol style="list-style-type: none"> a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen oder Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 	<p>*redaktionelle Änderungen</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 €, belaufen, b) alle übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen, soweit in den Ausführungsbestimmungen zum LVR-Haushalt nichts anderes geregelt ist.</p> <p>4. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,</p> <p>5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete / -pacht von über 15.000 €, sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt, 7. Satzungen und Richtlinien mit erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung, 8. Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, 9. Rentabilität der Ver- und Entsorgungsbetriebe, einschließlich Grundsatzfragen der Energieversorgung, 10. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin / dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren.</p>	<p>250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 €, belaufen, b) alle übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen, soweit in den Ausführungsbestimmungen zum LVR-Haushalt nichts anderes geregelt ist.</p> <p>4. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,</p> <p>5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete / -pacht von über 15.000 €, sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt, 7. Satzungen und Richtlinien mit erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung, 8. Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, 9. Rentabilität der Ver- und Entsorgungsbetriebe, einschließlich Grundsatzfragen der Energieversorgung, 10. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin/dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren.</p>	
<p>(3) Er entscheidet über:</p>		

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>1. Erlass von Forderungen bei Beträgen über 15.000 € (gemäß § 26 Absatz 3 GemHVO). Abweichend hiervon gelten für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland die jeweiligen Betriebssatzungen.</p> <p>2. Abweichungen von Förderungssätzen der Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen.</p>		
<p>(4) Er ist zu unterrichten über:</p> <p>1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen die Kämmerin / der Kämmerer gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat. Dem Fachausschuss sind diese Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu geben.</p> <p>2. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, denen die Kämmerin / der Kämmerer gemäß § 85 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat,</p> <p>3. die Aufnahme von Darlehen in der darauffolgenden Sitzung,</p> <p>4. die Aussprache einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 GemHVO, oder die Abzeichnung einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs.</p>		
<p>§ 12 Bau- und Vergabeausschuss</p>	<p>§ 11 Bau- und Vergabeausschuss</p>	<p>Alt § 12 = Neu § 11</p>
<p>(1) Der Bau- und Vergabeausschuss ist, unter Berücksichtigung der Beschlüsse anderer Fachausschüsse, zur Konzeption zuständig für Bauvorhaben des LVR, unter bautechnischen und kostenmäßigen Gesichtspunkten, soweit es sich nicht um den Wiederaufbau an einen anderen Ort versetzter, historischer Gebäude in den Freilichtmuseen,</p>	<p>Der Bau- und Vergabeausschuss ist, unter Berücksichtigung der Beschlüsse anderer Fachausschüsse, zur Konzeption zuständig für Bauvorhaben des LVR, unter bautechnischen und kostenmäßigen Gesichtspunkten, soweit es sich nicht um den Wiederaufbau an einen anderen Ort versetzter, historischer Gebäude in den Freilichtmuseen, oder um</p>	<p>Verzicht auf die namentliche Auflistung der Einrichtungen, allgemeine, lesefreundliche Formulierung</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>oder um Baumaßnahmen der LVR-Kliniken bzw. des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, oder des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen handelt.</p>	<p>Baumaßnahmen der LVR-Kliniken bzw. des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, oder des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen handelt. Dies gilt nicht, 1. soweit es sich um den Wiederaufbau an einen anderen Ort versetzter, historischer Gebäude in den LVR-Freilichtmuseen handelt, oder 2. für die Entscheidung über die Baumaßnahme nach der jeweiligen Betriebsatzung der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen ein Fach- bzw. Betriebsausschuss abschließend zuständig ist. Über die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen nach Nr. 2 ist der Bau- und Vergabeausschuss in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung, sondern nur Verdeutlichung der Zuständigkeit</p> <p>Auf Wunsch der Politischen Vertretung wurde dieser Passus aufgenommen, in der Praxis wird dies bereits seit Jahren umgesetzt.</p>
<p>(2) Er berät insbesondere den Haushaltsplan des LVR.</p>	<p>(2) Er berät insbesondere den Haushaltsplan. des LVR-</p>	<p>*redaktionelle Änderung, Einheitlichkeit</p>
<p>(3) Er entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung und Durchführung aller <ol style="list-style-type: none"> a) im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € bis zu 10.000.000,00 €, b) als mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 €. Die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses bei Einzelprojekten nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 bleibt unberührt. 2. die Vergabe von Bauleistungen im Hochbau mit einer Vergabesumme von mehr als 1.000.000 € <ol style="list-style-type: none"> a) bei allen im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen, 	<p>(3) Er entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung und Durchführung aller <ol style="list-style-type: none"> a) im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € bis zu 10.000.000,00 €, b) als mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 €. Die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses bei Einzelprojekten nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 bleibt unberührt. 2. die Vergabe von Bauleistungen im Hochbau mit einer Vergabesumme von mehr als 1.000.000 € <ol style="list-style-type: none"> a) bei allen im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen, 	<p>*redaktionelle Änderung</p> <p>Widerspruch zur Betriebsatzung, gem. § 9 Abs. 3, Nr. 9 BS hat der Betriebsausschuss die Entscheidungsbefugnis</p>

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>b) bei allen mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € veranschlagten Baumaßnahmen,</p> <p>3. die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen zu Baumaßnahmen nach Nummer 2, mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau, bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</p> <p>4. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen, mit Ausnahme der Vergaben nach Nummer 3, mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €. Dies gilt auch für einrichtungsübergreifende Vergaben im Rahmen des zentralen Einkaufs, wenn mit der Vergabe nicht ausschließlich der Bedarf der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland gedeckt werden soll.</p>	<p>b) bei allen mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € veranschlagten Baumaßnahmen,</p> <p>3. die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen zu Baumaßnahmen nach Nummer 2, mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau, bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</p> <p>4. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen, mit Ausnahme der Vergaben nach Nummer 3, mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €. Dies gilt auch für einrichtungsübergreifende Vergaben im Rahmen des zentralen Einkaufs, wenn mit der Vergabe nicht ausschließlich der Bedarf der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland gedeckt werden soll.</p>	<p>siehe oben</p>
<p>(4) Bei Baumaßnahmen in den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland ist bei abweichender Auffassung die Betriebsleitung zu hören.</p>		
<p>(5) Der Bau- und Vergabeausschuss erhält vierteljährlich listenmäßig Mitteilung über Vergaben (ausgenommen die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland) von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauleistungen (VOB) ab 25.000 € Vergabesumme, 2. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen von mehr als 30.000 € Honorarsumme. 		
<p>§ 13 Umweltausschuss</p>	<p>§ 12 Umweltausschuss</p>	<p>Alt § 13 = Neu § 12</p>
<p>(1) Der Umweltausschuss ist mit Ausnahme für die LVR-Kliniken / den LVR-Klinikverbund, den LVR-Verbund</p>	<p>(1) Der Umweltausschuss ist mit Ausnahme für die LVR-Kliniken / den LVR-Klinikverbund, den LVR-Verbund</p>	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Heilpädagogischer Hilfen sowie die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zuständig für alle umweltrelevanten Angelegenheiten.</p>	<p>Heilpädagogischer Hilfen sowie die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zuständig für alle umweltrelevanten Angelegenheiten, soweit sich nicht nach der jeweiligen Betriebsatzung der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen eine abschließende Zuständigkeit des Fach- bzw. Betriebsausschusses ergibt.</p>	<p>Erweiterte Formulierung</p>
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsplan, 2. Fragen des Umweltschutzes in LVR-Einrichtungen, 3. Grundsätze des Einsatzes und der Verwendung umweltfreundlicher Technologien, einschließlich Ver- / und Entsorgung beim LVR, 4. Planungen, Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur umweltrelevanten Verbesserung der Liegenschaften des LVR und deren ökologisch sinnvolle Nutzung, 5. Maßnahmen zur Reduzierung von umweltbelastenden Einflüssen durch vorhandene bauliche und bautechnische Anlagen sowie bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, einschließlich Energiemaßnahmen, 6. umweltrelevante Einrichtungen und Maßnahmen des LVR, 7. Gestaltung des Agenda 21-Prozesses im LVR, 8. Begleitung der Umsetzung des Öko-Audits in Dienststellen des LVR, 9. Fragen der umweltbezogenen Erziehung und Bildung in LVR-Einrichtungen, 10. Klimaschutz und Mobilitätsmanagement. 		
<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung von freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortwahl für größere Neubauvorhaben des LVR, 		

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

2. Grundsätze für die Beschaffung, den Einsatz und die Verwendung umweltfreundlicher Stoffe sowie über Grundsätze für die Entsorgung beim LVR.		
§ 14 Landesjugendhilfeausschuss	§ 13 Landesjugendhilfeausschuss	Alt § 14 = Neu § 13
(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Einrichtungen der Jugendhilfe des LVR sowie für die heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, in teilstationären Einrichtungen (§ 53 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX). Er befasst sich anregend, fördernd und gegebenenfalls beschließend mit den Aufgaben des LVR in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Vor jeder Entscheidung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses zu Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe soll er gehört werden. Er hat das Recht, dort Anträge zu stellen.		
(2) Er berät insbesondere über: 1. Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 3. Stellungnahme vor Bestellung (Wahl) des Leiters bzw. der Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamtes, 4. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Landesjugendamtes von den Aufgaben anderer Stellen der Verwaltung des LVR, 5. Angelegenheiten der Rheinischen Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 6. den Stellenplan für das Landesjugendamt.	(2) Er berät insbesondere über: 1. Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 3. Stellungnahme vor Bestellung (Wahl) des Leiters bzw. der Leiterin der Verwaltung des LVR- Landesjugendamtes, 4. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des LVR- Landesjugendamtes von den Aufgaben anderer Stellen der Verwaltung des LVR, 5. Angelegenheiten der Rheinischen LVR- Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 6. den Stellenplan für das LVR- Landesjugendamt.	LA-Beschluss vom 11.12.2008
(3) Er entscheidet über: 1. Zuschüsse und Darlehen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im	(3) Er entscheidet über: 1. Zuschüsse und Darlehen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Rahmen der vom Bund und Land und von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel. Soweit die zuständige oberste Landesjugendbehörde bzw. die zuständige Bundesbehörde keine Richtlinien und Weisungen erlassen hat, beschließt er auch über Landes- und Bundesmittel. Er kann das Beschlussrecht über bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des Landesjugendamtes übertragen und das Verfahren dafür näher regeln.</p> <p>2. Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen für die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Tätigkeit der Jugendämter und Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, b) erzieherische Hilfe und Heimaufsicht, c) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, d) Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes; die Zuständigkeit nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 bleibt unberührt, <p>3. die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 AGKJHG,</p> <p>4. die Bildung von beratenden Unterausschüssen für einzelne Angelegenheiten des Landesjugendamtes,</p> <p>5. die Zustimmung zu der / dem von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählten Bewerberin oder gewählten Bewerber als Schulleiterin / Schulleiter gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW zu verweigern (sog. Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit),</p> <p>6. die Verleihung des LVR-Prädikates „Kinderfreundlich“.</p>	<p>Rahmen der vom Bund und Land und von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel. Soweit die zuständige oberste Landesjugendbehörde bzw. die zuständige Bundesbehörde keine Richtlinien und Weisungen erlassen hat, beschließt er auch über Landes- und Bundesmittel. Er kann das Beschlussrecht über bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des Landesjugendamtes übertragen und das Verfahren dafür näher regeln.</p> <p>2. Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen für die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Tätigkeit der Jugendämter und Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, b) erzieherische Hilfe und Heimaufsicht, c) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, d) Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes; die Zuständigkeit nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 bleibt unberührt, <p>3. die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 AGKJHG,</p> <p>4. die Bildung von beratenden Unterausschüssen für einzelne Angelegenheiten des Landesjugendamtes,</p> <p>5. die Zustimmung zu der / dem von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählten Bewerber*in oder gewählten Bewerber als Schulleiter*in gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW zu verweigern (sog. Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit),</p> <p>6. die Verleihung des LVR-Prädikates „Kinderfreundlich“ die Vergabe des Preises „Mitmänn“.</p>	<p>*redaktionelle Änderung</p> <p>LA-Beschluss vom 11.12.2008</p>
<p>§ 15 Betriebsausschuss</p>	<p>§ 14 Betriebsausschuss</p>	<p>Alt § 15 = Neu § 14</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

LVR-Jugendhilfe Rheinland	LVR-Jugendhilfe Rheinland	
<p>(1) Der Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland berät über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland und der Eigenbetriebsverordnung NRW. (1) Der Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland berät über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden durch die Landschaftsversammlung in der entsprechenden Betriebssatzung beschlossen.</p>
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwürfe des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogramms sowie über den Jahresabschluss und den Lagebericht, 2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertretung, 3. Rahmenvorgaben, 4. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters und deren Vertretung, 5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 6. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 7. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören, 8. Durchführung einer Weisung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwürfe des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogramms sowie über den Jahresabschluss und den Lagebericht, 2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertretung, 3. Rahmenvorgaben, 4. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters und deren Vertretung, 5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 6. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 7. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören, 8. Durchführung einer Weisung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>10 Absatz 2 Satz 1 der Betriebsatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland („LVR-Jugendhilfe Rheinland“).</p>	<p>10 Absatz 2 Satz 1 der Betriebsatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland („LVR-Jugendhilfe Rheinland“).</p>	
<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher, 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind, 3. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben, 4. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete / -pacht von mehr als 15.000 €, 5. Stundungen von Forderungen von mehr als 25.000 € sowie Erlass / Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €, 6. Benennung der Prüferin / des Prüfers für den Jahresabschluss, 7. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €, 8. Aufträge für Bauleistungen mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € nicht überschreiten, 9. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung, 10. Petitionen, Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich des Betriebes „LVR-Jugendhilfe Rheinland“, 	<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher, 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind, 3. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben, 4. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete / -pacht von mehr als 15.000 €, 5. Stundungen von Forderungen von mehr als 25.000 € sowie Erlass / Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €, 6. Benennung der Prüferin / des Prüfers für den Jahresabschluss, 7. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €, 8. Aufträge für Bauleistungen mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € nicht überschreiten, 9. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung, 10. Petitionen, Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich des Betriebes „LVR-Jugendhilfe Rheinland“, 	

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

11. die Entlastung der Betriebsleitung, 12. Bestellung und Abberufung der Ombudspersonen in der LVR-Jugendhilfe Rheinland.	11. die Entlastung der Betriebsleitung, 12. Bestellung und Abberufung der Ombudspersonen in der LVR-Jugendhilfe Rheinland.	
(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt, mit Zustimmung des Betriebsausschusses, die Betriebsführung durch Dienstanweisung.	(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt, mit Zustimmung des Betriebsausschusses, die Betriebsführung durch Dienstanweisung.	
(5) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.	(5) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.	
§ 16 Schulausschuss	§ 15 Schulausschuss	Alt § 16 = Neu § 15
(1) Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft des LVR befindlichen LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; und den LVR-Schulen für Kranke und des LVR-Berufskollegs – Fachschule des Sozialwesens.	(1) Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft des LVR befindlichen LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und der LVR-Schulen für Kranke und des LVR-Berufskollegs – Fachschule des Sozialwesens.	Aktualisierung *redaktionelle Änderung
(2) Er berät insbesondere über: 1. Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 3. Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung, 4. Stellungnahmen zur pädagogischen Konzeption.		
(3) Er entscheidet über die Namensgebungen der LVR-Schulen.		
(4) Der Schulausschuss wird über die Besetzung der Schulleiterstellen der LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache und der jeweiligen LVR-Schulen für Kranke im nächstmöglichen Schulausschuss informiert.	(4) Der Schulausschuss wird über die Besetzung der Schulleitungsstellen der LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und der jeweiligen LVR-Schulen	*redaktionelle Änderung / Aktualisierung

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>Der/Die von der Bezirksregierung nach § 61 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) zur Stellenbesetzung ausgewählte Bewerber/in stellt sich im nächstmöglichen Schulausschuss vor.</p>	<p>für Kranke im nächstmöglichen Schulausschuss informiert. Der/Die von der Bezirksregierung nach § 61 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) zur Stellenbesetzung ausgewählte Bewerber*in stellt sich im nächstmöglichen Schulausschuss vor.</p>	
	<p>NEU: § 16 Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität</p>	
	<p>(1) Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität berät über Angelegenheiten der Digitalisierung und Mobilität im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor. Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für LVR-InfoKom wahr.</p>	
	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen auf der Grundlage der Digitalen Agenda, Digitalisierungsstrategie und anderer strategischer Rahmenwerke unter besonderer Berücksichtigung sozialer, ethischer und wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Arbeitswelt insbesondere mit fachausschussübergreifenden Fragestellungen sowie das entsprechende jährliche Berichtswesen der Verwaltung, 2. Maßnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung von Mobilität vor allem unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten bezogen auf 	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	<p>Mitarbeitende und die wesentlichen Zielgruppen des LVR,</p> <p>3. Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Digitalisierung und zur Mobilität unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland,</p> <p>4. die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen der unterschiedlichen staatlichen Ebenen zur Digitalisierung, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen,</p> <p>5. die Bedeutung allgemeiner technologischer Entwicklungen und Innovationen für die Belange und Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland,</p> <p>6. Haushaltsanträge mit Bezug zur digitalen Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland, zu Sachverhalten der Mobilität und zu technischen Innovationen,</p> <p>7. Vorhaben und Maßnahmen der digitalen Entwicklung, Mobilität und technischen Innovationen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Auswirkungen auf den Haushalt,</p> <p>8. Sachverhalte der digitalen Entwicklung und Mobilität, die Auswirkungen auf Verwaltungsverfahren und -strukturen aufweisen.</p>	
	<p>(3) Er entscheidet über die Gesamtpositionierung zu Fragen der Digitalisierung und Mobilität des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint.</p>	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

§ 10 Betriebsausschuss LVR-InfoKom	§ 17 Betriebsausschuss LVR-InfoKom	Alt § 10 = Neu § 17
(1) Der Betriebsausschuss LVR-InfoKom ist zuständig für die Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes Rheinland. In dieser Funktion berät er über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.	Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses LVR-InfoKom ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom und der Eigenbetriebsverordnung NRW. (1) Der Betriebsausschuss LVR-InfoKom ist zuständig für die Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes Rheinland. In dieser Funktion berät er über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.	Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden durch die Landschaftsversammlung in der entsprechenden Betriebssatzung beschlossen.
(2) In dieser Funktion berät er insbesondere über: 1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms, 2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters und der Vertreterin / des Vertreters, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen, 3. Änderung des Sondervermögens, 4. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 5. Durchführung einer Weisung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 8 Absatz 2 Satz 1 der BS LVR-InfoKom.	(2) In dieser Funktion berät er insbesondere über: -1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms, -2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters und der Vertreterin / des Vertreters, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen, -3. Änderung des Sondervermögens, -4. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, -5. Durchführung einer Weisung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 8 Absatz 2 Satz 1 der BS LVR-InfoKom.	
(3) Der Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom entscheidet über: 1. die Festlegung der allgem. Vertragsbedingungen (AVB), 2. Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher,	(3) Der Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom entscheidet über: -1. die Festlegung der allgem. Vertragsbedingungen (AVB), -2. Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher,	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>4. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mind. Jedoch 25.000 €,</p> <p>5. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete / -pacht von mehr als 15.000 €,</p> <p>6. Stundung von Forderungen, von mehr als 25.000 € sowie Erlass / Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €,</p> <p>7. Benennung des Prüfers / der Prüferin für den Jahresabschluss, der möglichst nach fünf Jahren zu wechseln ist,</p> <p>8. Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Aufträge für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>9. Aufträge für Bauleistungen mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen / Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € nicht überschreiten,</p> <p>10. die Entlastung der Betriebsleitung.</p>	<p>3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>4. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mind. Jedoch 25.000 €,</p> <p>5. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete / -pacht von mehr als 15.000 €,</p> <p>6. Stundung von Forderungen, von mehr als 25.000 € sowie Erlass / Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €,</p> <p>7. Benennung des Prüfers / der Prüferin für den Jahresabschluss, der möglichst nach fünf Jahren zu wechseln ist,</p> <p>8. Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Aufträge für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>9. Aufträge für Bauleistungen mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen / Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € nicht überschreiten,</p> <p>10. die Entlastung der Betriebsleitung.</p>	
<p>(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt, im Benehmen mit dem Betriebsausschuss, in einer Dienstanweisung, die Zuständigkeiten der Betriebsleitung im einzelnen.</p>	<p>(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt, im Benehmen mit dem Betriebsausschuss, in einer Dienstanweisung, die Zuständigkeiten der Betriebsleitung im einzelnen.</p>	
<p>(5) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.</p>	<p>(5) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.</p>	
<p>§ 17 Sozialausschuss</p>	<p>§ 18 Sozialausschuss</p>	<p>(§ 17 alt = § 18 neu)</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>(1) Der Sozialausschuss ist zuständig für die dem LVR als überörtlichem Träger der Sozialhilfe, als Integrationsamt oder als Hauptfürsorgestelle oder als Träger der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zu gewährenden Leistungen mit Ausnahme der heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 53 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX), 2. die vom Integrationsamt durchzuführende Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, 3. die von der Hauptfürsorgestelle zu gewährenden Entschädigungsleistungen an Kriegsopfer sowie ihnen gleichgestellte Personen, 4. die dem LVR durch Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW übertragenen Aufgaben der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung, 5. die dem LVR als überörtlichem Träger nach dem Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) zugewiesenen Aufgaben. 	<p>(1) Der Sozialausschuss ist zuständig für die dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe, als überörtlichem Träger der Sozialhilfe, als LVR-Inklusionsamt oder als Hauptfürsorgestelle oder als Träger der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zu gewährenden Leistungen mit Ausnahme der heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 53 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX) die vom LVR als Träger der Eingliederungshilfe zu gewährenden Leistungen, 2. die vom LVR als überörtlichem Träger der Sozialhilfe zu gewährenden Leistungen 3. die vom Integrationsamt LVR-Inklusionsamt durchzuführende Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, 4. die von der Hauptfürsorgestelle zu gewährenden Entschädigungsleistungen an Kriegsopfer sowie ihnen gleichgestellte Personen, 5. die dem LVR durch Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW übertragenen Aufgaben der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung sowie des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), 6. die Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), 7. die dem LVR als überörtlichem Träger nach dem Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) zugewiesenen Aufgaben. 	<p>Aktualisierung aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen</p> <p>Ziff. 2 neu Aktualisierung aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen</p> <p>Ziff. 6 neu Aktualisierung aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen</p>
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 		

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

3. Erlass und Änderung von Satzungen.		
<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung von Richtlinien, einschließlich Richtlinien für Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung, 2. die Gewährung von Darlehen von über 25.000 € bis 300.000 € und Zuschüsse von über 25.000 € bis 100.000 € für Einrichtungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge, im Rahmen der geltenden Richtlinien, sofern es sich nicht um Hilfen nach Nummer 3 handelt, 3. die Gewährung von finanziellen Hilfen von über 100.000 € bis zu 1.500.000 €, im Rahmen der Richtlinien über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch IX, Teil 3 (ab 01.01.2018), 4. die Verleihung von Preisen und Auszeichnungen sowie die Vergabe von Fördermitteln des Dezernates Soziales. 	<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung von Richtlinien, einschließlich Richtlinien für Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung, 2. die Gewährung von Darlehen von über 25.000 € bis 300.000 € und Zuschüsse von über 25.000 € bis 100.000 € für Einrichtungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge, im Rahmen der geltenden Richtlinien, sofern es sich nicht um Hilfen nach Nummer 3 handelt, 3. die Gewährung von finanziellen Hilfen von über 100.000 € bis zu 1.500.000 €, im Rahmen der Richtlinien über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch IX, Teil 3 (ab 01.01.2018), 4. die Verleihung von Preisen und Auszeichnungen sowie die Vergabe von Fördermitteln des Dezernates Soziales und des LVR-Inklusionsamtes, sofern es sich nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt. 	<p>Der Sozialausschuss beschließt in unregelmäßigen Abständen über die Verwendung von Fördermittel (s. auch Vorlage 14/376)</p>
<p>§ 18 Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss</p>	<p>§ 19 Ausschuss für den LVR-Verbund HPH als Fachausschuss</p>	<p>§ 18 alt = § 19 neu Anpassung an Betriebssatzung</p>
<p>(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der</p>	<p>(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung einem hohen sozialen Teilhabedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der</p>	<p>Anpassung an Betriebssatzung</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität.</p>	<p>Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.</p>	
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. Auflösung von Einrichtungen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen oder wesentlicher Teile, 3. Jahresabschlussbericht des LVR, 4. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken. 	<p>2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. Auflösung von Einrichtungen des LVR-Verbund-HPH-Betriebes oder wesentlicher Teile, 3. Jahresabschlussbericht des LVR, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 4. Haushaltsplan. 	<p>Anpassung an Betriebssatzung</p> <p>Ziff. 4 neu: Der HPH-Ausschuss berät und beschließt als Fachausschuss einen Teilhaushalt des Dezernates 8 (Produktgruppe 060 - Produkt A.060.03) in eigener Zuständigkeit vor Beschluss des Gesamthaushaltes durch die Beratungsfolge FI-LA-LVers. In den meisten anderen Fachausschüssen ist die Tätigkeit der HH-Plan-Beratung in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung bereits verankert. Dies sollte auch für den HPH-Ausschuss nachgeholt werden.</p>
<p>(3) Der Fachausschuss ist zuständig für die Einrichtungen, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch einrichtungsbezogene Maßnahmen, soweit davon Interessen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen den Einrichtungen oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden. Der Fachausschuss beschließt über:</p>	<p>3) Der Fachausschuss ist zuständig für die Einrichtungen, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch einrichtungsbezogene Maßnahmen, soweit davon Interessen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen den Einrichtungen oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden. Der Fachausschuss beschließt über:</p>	<p>Anpassung an Betriebssatzung</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und seiner Einrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der strategischen Positionierung, einschließlich Entwicklungsziele für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 2. Aufgabenstellung, im Sinne von umfassender Beratung, Förderung, Betreuung sowie ambulanter und stationärer Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Entwurf des Haushaltsplans und des Investitionsprogramms, 5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 7. übergreifende Vorgaben für das Energiemanagement, 8. übergreifende, umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtungen und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten, 10. Festlegung von Betreuungs- Pflegestandards, 11. Grundsätze verbundbezogener Qualitätsberichte, 	<p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und seiner Einrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der strategischen Positionierung, einschließlich Entwicklungsziele für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Betriebes, 2. Aufgabenstellung, im Sinne von umfassender Beratung, Förderung, Betreuung sowie ambulanter und stationärer Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion Aufgabenstellung im Sinne von § 2 der Betriebsatzung für den LVR-Verbund HPH, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Entwurf des HaushaltsWirtschaftsplans und des Investitionsprogramms, 5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 7. übergreifende Vorgaben Rahmenvorgaben für das Energiemanagement, 8. übergreifende, Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagements</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € 	
--	--	--

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>12. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen, unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,</p> <p>Aufgabenkreis Personalmanagement:</p> <p>13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitungen sowie deren Vertreterinnen und Vertreter,</p> <p>14. verbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,</p> <p>15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter,</p> <p>16. einrichtungsübergreifende Personalentwicklungsprogramme.</p>	<p>überschreiten,</p> <p>10. Festlegung von Betreuungs- Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards,</p> <p>11. Grundsätze verbundbezogener Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte,</p> <p>12. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,</p> <p>Aufgabenkreis Personalmanagement</p> <p>13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie deren ihre Vertretung</p> <p>14. verbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,</p> <p>15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und deren ihre Vertretung,</p> <p>16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.</p>	<p>*redaktionelle Änderungen</p>
<p>(4) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Ausschuss über:</p> <p>1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>2. verbundbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</p> <p>3. verbundbezogene Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche</p>		

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>Leistungen mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €, 4. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 1 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 19 Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Ausschuss für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 alt = § 20 neu Anpassung an die Betriebssatzung</p>
<p>(1) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung der Einrichtung bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie die Einrichtung unmittelbar betreffen und nicht einrichtungsübergreifend geregelt werden. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund-HPH) und der Eigenbetriebsverordnung NRW. (1) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung der Einrichtung bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie die Einrichtung unmittelbar betreffen und nicht einrichtungsübergreifend geregelt werden. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden durch die Landschaftsversammlung in der entsprechenden Betriebssatzung beschlossen.</p>
<p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p>	<p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p>	
<p>(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p>	<p>(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p>	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und seiner Einrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen, im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Abnahme der einrichtungsbezogenen Qualitätsberichte (Managementbewertungen), 3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte, <p>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Geschäftsordnung für die Betriebsleitung nach § 6 Absatz 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben, 6. Planungsvorgaben zum einrichtungsspezifischen Energiemanagement, 7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit bei einrichtungsbezogenen Projekten und Maßnahmen, <p>Aufgabenkreis Finanzen / Investitionen / Controlling:</p>	<p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und seiner Einrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen, im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Abnahme der einrichtungsbezogenen Qualitätsberichte (Managementbewertungen), 3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte, <p>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Geschäftsordnung für die Betriebsleitung nach § 6 Absatz 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben, 6. Planungsvorgaben zum einrichtungsspezifischen Energiemanagement, 7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit bei einrichtungsbezogenen Projekten und Maßnahmen, <p>Aufgabenkreis Finanzen / Investitionen / Controlling:</p>	
---	--	--

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>8. Planung, Durchführung und Vergabe von einrichtungsbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>10. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</p> <p>11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen, mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau, bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</p> <p>12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahme entschieden haben,</p> <p>14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>16. die Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p>17. Stundung und Erlass / unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p>	<p>8. Planung, Durchführung und Vergabe von einrichtungsbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>10. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</p> <p>11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen, mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau, bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</p> <p>12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahme entschieden haben,</p> <p>14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>16. die Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p>17. Stundung und Erlass / unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €</p>	
<p>(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Betriebsleitung unterrichten den</p>	<p>(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Betriebsleitung unterrichten den</p>	

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Betriebsausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, 2. die Organisationsstruktur der Einrichtungen, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen, im Rahmen der Zielplanung, 4. vierteljährliche Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans, 5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €. 	<p>Betriebsausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, 2. die Organisationsstruktur der Einrichtungen, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen, im Rahmen der Zielplanung, 4. vierteljährliche Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans, 5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €. 	
<p>§ 20 Gesundheitsausschuss</p>	<p>§ 21 Gesundheitsausschuss</p>	<p>§ 20 alt = § 21 neu</p>
<p>(1) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Grundsatzangelegenheiten und Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen im Rheinland durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Behandlungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität.</p>	<p>(1) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Grundsatzangelegenheiten und Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen im Rheinland durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Behandlungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität.</p> <p>Der Gesundheitsausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Fachausschusses und des Betriebsausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung wahr.</p>	<p>Ergänzung durch das LVR-IFuB (ab 01.01.2021)</p>
<p>(2) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für die gesundheitspolitischen Zielsetzungen der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch Maßnahmen auf Klinikebene, soweit davon Interessen des LVR-</p>		

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>Klinikverbundes, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden.</p>		
<p>(3) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. Auflösung der LVR-Kliniken oder wesentlicher Teile, 3. Qualitätsbericht für den LVR-Klinikverbund, 4. Jahresabschlussbericht des LVR-Klinikverbundes. 	<p>(3) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. Auflösung der LVR-Kliniken oder wesentlicher Teile, 3. Qualitätsbericht für den LVR-Klinikverbund, 4. Jahresabschlussbericht des LVR-Klinikverbundes, 5. Haushaltsplan. 	<p>*redaktionelle Änderung Zu Ziff. 5 neu: Der Gesundheitsausschuss berät und beschließt als Fachausschuss den Teilhaushalt des Dezernates 8 (alle Produktgruppen <u>außer</u> Produktgruppe 060 Produkt A.060.03) in eigener Zuständigkeit vor Beschluss des Gesamthaushaltes durch die Beratungsfolge FI-LA-LVers. In den meisten anderen Fachausschüssen ist die Tätigkeit der HH-Plan-Beratung in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung bereits verankert. Dies sollte auch für den Gesundheitsausschuss nachgeholt werden.</p>
<p>(4) Er beschließt über:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der strategischen Positionierung für die psychiatrie-politischen Grundsatz- und Entwicklungsziele des LVR-Klinikverbundes, die für die Entwicklung der LVR-Kliniken verbindlich sind, 	<p>(4) Er beschließt über:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der strategischen Positionierung für die psychiatrie-politischen Grundsatz- und Entwicklungsziele des LVR-Klinikverbundes, die für die Entwicklung der LVR-Kliniken verbindlich sind, 	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>2. Aufgabenstellung der LVR-Kliniken, einschließlich der Gründung oder Zweckänderung von Einrichtungen der LVR-Kliniken,</p> <p>3. Ziel- und Liegenschaftsplanung der jeweiligen LVR-Klinik nach Empfehlung des zuständigen Krankenhausausschusses,</p> <p>4. Grundsätze für die organisatorische Gliederung der LVR-Kliniken,</p> <p>5. wesentliche organisatorische Änderungen außerhalb bestehender Zielplanungen,</p> <p>6. übergreifende Vorgaben für das Energiemanagement,</p> <p>7. übergreifende umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der LVR-Klinik-Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,</p> <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <p>8. Konzept und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,</p> <p>9. Festlegung von Behandlungs- und Betreuungsstandards,</p> <p>10. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben,</p> <p>11. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,</p> <p>12. Grundsätze klinikverbundbezogener Qualitätsberichte,</p> <p>13. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR-Klinikverbund, unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,</p>	<p>2. Aufgabenstellung der LVR-Kliniken, einschließlich der Gründung oder Zweckänderung von Einrichtungen der LVR-Kliniken,</p> <p>3. Ziel- und Liegenschaftsplanung der jeweiligen LVR-Klinik nach Empfehlung des zuständigen Krankenhausausschusses,</p> <p>4. Grundsätze für die organisatorische Gliederung der LVR-Kliniken,</p> <p>5. wesentliche organisatorische Änderungen außerhalb bestehender Zielplanungen,</p> <p>6. übergreifende Vorgaben für das Energiemanagement,</p> <p>7. übergreifende umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der LVR-Klinik-Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,</p> <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagements:</p> <p>8. Konzept und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,</p> <p>9. Festlegung von Behandlungs- und Betreuungsstandards,</p> <p>10. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben,</p> <p>11. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,</p> <p>12. Grundsätze klinikverbundbezogener Qualitätsberichte,</p> <p>13. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR-Klinikverbund, unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,</p>	<p>*redaktionelle Änderung</p>
--	---	--------------------------------

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Aufgabenkreis Personalmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 14. klinikverbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 15. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Klinikvorstandes und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter, 16. Vorgaben und Weiterentwicklung von Leitlinien für die Führungskräfte der LVR-Kliniken, 17. klinikübergreifende Personalentwicklungsprogramme, 18. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Klinikvorstandes, deren Vertreterinnen und Vertreter und der bzw. des Vorstandsvorsitzenden auf der Grundlage der Vorauswahl und unter Berücksichtigung des Votums des Krankenhausausschusses (§ 17 Absatz 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken), <p>Aufgabenkreis Organisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 19. Grundsätze zum Umgang mit Wahlleistungen und Verteilung der Nebeneinkünfte, 20. Grundsätze des Sponsorings durch die Industrie und Verbände, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 21. die Mustergeschäftsordnung für die Klinikvorstände nach § 13 Absatz 1 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken. 	<p>Aufgabenkreis Personalmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 14. klinikverbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 15. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Klinikvorstandes und deren ihrer Vertreter*innen, 16. Vorgaben und Weiterentwicklung von Leitlinien für die Führungskräfte der LVR-Kliniken, 17. klinikübergreifende Personalentwicklungsprogramme, 18. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Klinikvorstandes, deren ihrer Vertreter*innen und der/bzw. des Vorstandsvorsitzenden auf der Grundlage der Vorauswahl und unter Berücksichtigung des Votums des Krankenhausausschusses (§ 17 Absatz 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken), <p>Aufgabenkreis Organisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 19. Grundsätze zum Umgang mit Wahlleistungen und Verteilung der Nebeneinkünfte, 20. Grundsätze des Sponsorings durch die Industrie und Verbände, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 21. die Mustergeschäftsordnung für die Klinikvorstände nach § 13 Absatz 1 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken. 	<p>*redaktionelle Änderungen</p>
<p>(5) Soweit Maßnahmen, auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland, einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Gesundheitsausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige 		

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>2. klinikverbundbezogene Gutachtens- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €,</p> <p>3. Vergabe von Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €.</p>		
<p>§ 21 Krankenhausausschüsse</p>	<p>§ 22 Krankenhausausschüsse</p>	<p>§ 21 alt = § 22 neu</p>
<p>(1) Die örtliche Zuständigkeit der Krankenhausausschüsse für die einzelnen LVR-Kliniken ist wie folgt festgelegt: Krankenhausausschuss 1: LVR-Kliniken Bonn und Düren Krankenhausausschuss 2: LVR-Kliniken Köln und Langenfeld, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Krankenhausausschuss 3: LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, LVR-Klinik für Orthopädie Viersen Krankenhausausschuss 4: LVR-Klinik Bedburg-Hau, LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen.</p>	<p>(1) Die örtliche Zuständigkeit der Krankenhausausschüsse für die einzelnen LVR-Kliniken ist wie folgt festgelegt: Krankenhausausschuss 1: LVR-Kliniken Bonn und Düren Krankenhausausschuss 2: LVR-Kliniken Köln und Langenfeld, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Krankenhausausschuss 3: LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, LVR-Klinik für Orthopädie Viersen Krankenhausausschuss 4: LVR-Klinik Bedburg-Hau, LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen.</p> <p>Der Krankenhausausschuss 3 nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei entsprechend der EigVO NRW wahr.</p>	<p>Die Wahrnehmungszuständigkeit für die KHZW war bisher in Abs. 2 geregelt (Übertragung nach Abs. 1 aufgrund der Änderung des Abs. 2). *redaktionelle Änderung, Hinweis in §1 Abs. 2 genügt</p>
<p>(2) Der Krankenhausausschuss ist ein Fachausschuss im Sinne der Landschaftsverbandsordnung NRW. Seine Rechte und Pflichten regelt zudem die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken nichts anderes bestimmt ist. Insofern nimmt er gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die Betriebe des LVR-Klinikverbundes wahr. Seine</p>	<p>(2) Die Zuständigkeiten der Krankenhausausschüsse ergeben sich aus den Regelungen der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland und der Eigenbetriebsverordnung NRW. Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses der LVR-Krankenhauszentralwäscherei werden in § 23 geregelt.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden durch die Landschaftsversammlung in der entsprechenden Betriebsatzung beschlossen.</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Die Mitglieder haften entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Der Krankenhausausschuss 3 nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, entsprechend der EigVO NRW wahr.</p>	<p>(2) Der Krankenhausausschuss ist ein Fachausschuss im Sinne der Landschaftsverbandsordnung NRW. Seine Rechte und Pflichten regelt zudem die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken nichts anderes bestimmt ist. Insofern nimmt er gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die Betriebe des LVR-Klinikverbundes wahr. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Die Mitglieder haften entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Der Krankenhausausschuss 3 nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, entsprechend der EigVO NRW wahr.</p>	<p>Abs. 2 Satz 5 behält seine Gültigkeit</p>
<p>(3) Der Krankenhausausschuss fördert die Zusammenarbeit der Klinik mit den Anbietern vor Ort, um die regionale, gemeindepsychiatrische Vernetzung und Weiterentwicklung der Versorgung zu verbessern. Für die Entwicklung der Klinik bedeutende Maßnahmen und Regelungen, die über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Krankenhausausschusses, wenn sie die Klinik unmittelbar betreffen und nicht einrichtungsübergreifend geregelt werden. Dabei ist der Krankenhausausschuss an die vom Gesundheitsausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele für die Kliniken gebunden. Der Krankenhausausschuss berät und überwacht den Klinikvorstand.</p>	<p>(3) Der Krankenhausausschuss fördert die Zusammenarbeit der Klinik mit den Anbietern vor Ort, um die regionale, gemeindepsychiatrische Vernetzung und Weiterentwicklung der Versorgung zu verbessern. Für die Entwicklung der Klinik bedeutende Maßnahmen und Regelungen, die über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Krankenhausausschusses, wenn sie die Klinik unmittelbar betreffen und nicht einrichtungsübergreifend geregelt werden. Dabei ist der Krankenhausausschuss an die vom Gesundheitsausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele für die Kliniken gebunden. Der Krankenhausausschuss berät und überwacht den Klinikvorstand.</p>	
<p>(4) Der Krankenhausausschuss berät alle Angelegenheiten der LVR-Kliniken vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind. Vor deren</p>	<p>(4) Der Krankenhausausschuss berät alle Angelegenheiten der LVR-Kliniken vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind. Vor deren</p>	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Entscheidung gibt er eine Empfehlung, insbesondere zu folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 2. wesentliche organisatorische Änderungen außerhalb bestehender Zielplanungen, 3. klinikspezifische Maßnahmen des Umweltschutzes mit grundsätzlicher Bedeutung, 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Investitionsprogramms, 5. Feststellung des Jahresabschlusses, 6. Verwendung eines Gewinnes oder Behandlung eines Verlustes, 7. Rückzahlung von Eigenkapital, 8. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h. D. oder einer höheren Besoldung (§ 15 Absatz 3 Nr. 5 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken). 	<p>Entscheidung gibt er eine Empfehlung, insbesondere zu folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 2. wesentliche organisatorische Änderungen außerhalb bestehender Zielplanungen, 3. klinikspezifische Maßnahmen des Umweltschutzes mit grundsätzlicher Bedeutung, 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Investitionsprogramms, 5. Feststellung des Jahresabschlusses, 6. Verwendung eines Gewinnes oder Behandlung eines Verlustes, 7. Rückzahlung von Eigenkapital, 8. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h. D. oder einer höheren Besoldung (§ 15 Absatz 3 Nr. 5 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken). 	
<p>(5) Dem Krankenhausausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankenhausspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen in der Region der LVR-Klinik, im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Klinikverbundes, <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Abnahme der klinikspezifischen Qualitätsberichte, 3. Bestellung und Abberufung von Ombudspersonen, 	<p>(5) Dem Krankenhausausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankenhausspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen in der Region der LVR-Klinik, im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Klinikverbundes, <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Abnahme der klinikspezifischen Qualitätsberichte, 3. Bestellung und Abberufung von Ombudspersonen, 	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>4. Behandlung von klinikbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,</p> <p>5. Bereitstellung der LVR-Kliniken für Zwecke der Lehre und Forschung,</p> <p>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen:</p> <p>6. Geschäftsordnung des Klinikvorstandes nach § 13 Absatz 3 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken,</p> <p>7. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte nach § 4 Maßregelvollzugsgesetz NRW,</p> <p>8. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>9. Planungsvorgaben zum klinikspezifischen Energiemanagement,</p> <p>10. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit bei klinikbezogenen Projekten und Maßnahmen,</p> <p>Aufgabenkreis Finanzen / Investitionen / Controlling:</p> <p>11. Planung, Durchführung und Vergabe von klinikbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>12. klinikbezogene Gutachten- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €,</p> <p>13. die Vergabe von klinikbezogenen Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>14. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p>	<p>4. Behandlung von klinikbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,</p> <p>5. Bereitstellung der LVR-Kliniken für Zwecke der Lehre und Forschung,</p> <p>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen:</p> <p>6. Geschäftsordnung des Klinikvorstandes nach § 13 Absatz 3 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken,</p> <p>7. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte nach § 4 Maßregelvollzugsgesetz NRW,</p> <p>8. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>9. Planungsvorgaben zum klinikspezifischen Energiemanagement,</p> <p>10. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit bei klinikbezogenen Projekten und Maßnahmen,</p> <p>Aufgabenkreis Finanzen / Investitionen / Controlling:</p> <p>11. Planung, Durchführung und Vergabe von klinikbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>12. klinikbezogene Gutachten- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €,</p> <p>13. die Vergabe von klinikbezogenen Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>14. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p>	
---	--	--

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>15. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>16. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>17. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>18. die Entlastung des Klinikvorstandes,</p> <p>19. Stundung und Erlass / unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p>	<p>15. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>16. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>17. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>18. die Entlastung des Klinikvorstandes,</p> <p>19. Stundung und Erlass / unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p>	
<p>(6) Der Krankenhausausschuss führt die Vorauswahl, im Zusammenhang mit der Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Klinikvorstandes, deren Vertreterinnen und Vertreter im Sinne des § 9 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken und der bzw. des Vorstandsvorsitzenden durch und unterbreitet dem Gesundheitsausschuss einen Personalvorschlag.</p>	<p>(6) Der Krankenhausausschuss führt die Vorauswahl, im Zusammenhang mit der Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Klinikvorstandes, deren Vertreterinnen und Vertreter im Sinne des § 9 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken und der bzw. des Vorstandsvorsitzenden durch und unterbreitet dem Gesundheitsausschuss einen Personalvorschlag.</p>	
<p>(7) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Klinikvorstand unterrichten den Krankenhausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, im Rahmen der Zielplanung, 2. die Organisationsstruktur der LVR-Klinik, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen, im Rahmen der Zielplanung, 4. die Annahme der Budgetvereinbarungen, 	<p>(7) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Klinikvorstand unterrichten den Krankenhausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, im Rahmen der Zielplanung, 2. die Organisationsstruktur der LVR-Klinik, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen, im Rahmen der Zielplanung, 4. die Annahme der Budgetvereinbarungen, 	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>5. Vorlage der nach § 18 Absatz 3 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans zum Ende des Folgemonats,</p> <p>6. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €,</p> <p>7. Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen bis zu 1.000.000 € (Geschäft der laufenden Betriebsführung), wenn die Mehrauszahlungen mindestens 100.000 € übersteigen,</p> <p>8. Persönliche Vorstellung der nach § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken eingestellten oder bestellten Personen.</p>	<p>5. Vorlage der nach § 18 Absatz 3 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans zum Ende des Folgemonats,</p> <p>6. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €,</p> <p>7. Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen bis zu 1.000.000 € (Geschäft der laufenden Betriebsführung), wenn die Mehrauszahlungen mindestens 100.000 € übersteigen,</p> <p>8. Persönliche Vorstellung der nach § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken eingestellten oder bestellten Personen.</p>	
<p>§ 22 Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei</p>	<p>§ 23 Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei</p>	<p>§ 22 alt = § 23 neu</p>
<p>(1) Der Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei berät alle Angelegenheiten der Krankenhauszentralwäscherei vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei ergeben sich aus den Regelungen der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei und der Eigenbetriebsverordnung NRW.</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei berät alle Angelegenheiten der Krankenhauszentralwäscherei vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden durch die Landschaftsversammlung in der entsprechenden Betriebssatzung beschlossen.</p>
<p>(2) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Krankenhauszentralwäscherei:</p> <p>1. Festlegung der grundlegenden Lieferbedingungen (insbesondere Festlegung der Wäschepreise),</p>	<p>(2) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Krankenhauszentralwäscherei:</p> <p>1. Festlegung der grundlegenden Lieferbedingungen (insbesondere Festlegung der Wäschepreise),</p>	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>2. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 3. Wesentliche Änderungen der strategischen Positionierung, einschließlich der Entwicklungsziele,</p> <p>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen:</p> <p>4. Geschäftsordnung der Betriebsleitung nach § 11 Absatz 3 der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, 5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>Aufgabenkreis Finanzen / Investitionen / Controlling:</p> <p>6. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €, 7. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €, 8. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €, 9. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau, bzgl. der unter Nummer 6 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme, 10. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind, 11. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern</p>	<p>2. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 3. Wesentliche Änderungen der strategischen Positionierung, einschließlich der Entwicklungsziele,</p> <p>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen:</p> <p>4. Geschäftsordnung der Betriebsleitung nach § 11 Absatz 3 der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, 5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>Aufgabenkreis Finanzen / Investitionen / Controlling:</p> <p>6. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €, 7. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €, 8. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €, 9. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau, bzgl. der unter Nummer 6 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme, 10. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind, 11. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern</p>	
---	--	--

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>12. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>13. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>14. die Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p>15. Stundung und Erlass / unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p>	<p>nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>12. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>13. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>14. die Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p>15. Stundung und Erlass / unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p>	
<p>(3) Der Betriebsausschuss führt die Vorauswahl, im Zusammenhang mit der Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie deren Vertretung durch und unterbreitet dem Landschaftsausschuss einen Personalvorschlag.</p>	<p>(3) Der Betriebsausschuss führt die Vorauswahl, im Zusammenhang mit der Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie deren Vertretung durch und unterbreitet dem Landschaftsausschuss einen Personalvorschlag.</p>	
<p>(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Betriebsleitung unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:</p> <p>1. Vorlage der nach § 11 Absatz 5 der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,</p> <p>2. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €.</p>	<p>(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Betriebsleitung unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:</p> <p>1. Vorlage der nach § 11 Absatz 5 der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,</p> <p>2. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €.</p>	
	<p>Neu: § 24 Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss</p>	<p>§ 24 neu: LVR-IFuB Aufgaben sollen vom Gesundheitsausschuss wahrgenommen werden</p>
	<p>(1) Der Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung ist als Fachausschuss zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten, soweit sie im</p>	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	<p>Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 2 der Betriebsatzung stehen.</p>	
	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentliche Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen 2. Auflösung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken. 	
	<p>(3) Er entscheidet über:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgabenstellung im Sinne von § 2 der Betriebsatzung, 2. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms, 3. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten, <p>Aufgabenkreis Personalmanagement</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie ihrer Vertretung 5. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 6. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und ihrer Vertretung 7. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme. 	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	Neu: § 25 Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss	§ 25 neu: LVR-IFuB Ab dem 01.01.2021
	Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung und der Eigenbetriebsverordnung NRW.	
§ 23 Kulturausschuss	§ 26 Kulturausschuss	§ 23 alt = § 26 neu
(1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der landschaftlichen Kulturpflege und ihrer Einrichtungen, insbesondere die Unterhaltung und Pflege von Bau- und Kunstdenkmälern sowie Bodenaltertümern, Landes- und Heimatmuseen, das LVR-Zentrum für Medien und Bildung und die Pflege des Archivwesens.	(1) Der Kulturausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der landschaftlichen Kulturpflege und ihrer Einrichtungen, insbesondere der Unterhaltung und Pflege von Bau- und Kunstdenkmälern sowie Bodenaltertümern, der Landes- und Heimatmuseen, des Archivwesens sowie des LVR-Zentrums für Medien und Bildung.	Formulierungsverbesserung
(2) Er berät insbesondere über: 1. Grundsätze, Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 3. Ausstellungsvorhaben ab 150.000 €, insbesondere deren Finanzierung. Der Ausschuss ist über das Projekt regelmäßig zu informieren. 4. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung. 5. die Unterstützung der Naturparke im Rheinland, 6. Fragen der kulturlandschaftsbezogenen Erziehung und Bildung in LVR-Einrichtungen, 7. die Erstellung von Fachbeiträgen zur Landes- und Regionalplanung, 8. die Pflanzgutförderung,	(2) Er berät insbesondere über: 1. Grundsätze, Fachplanungen und Einzelprojekte der landschaftlichen Kulturpflege, 2. Haushaltsplan des Dezernates 9 „Kultur und Landschaftliche Kulturpflege“, 3. Ausstellungsvorhaben ab 150.000 €, insbesondere über deren ihre Finanzierung. Der Ausschuss ist über entsprechende Projekte regelmäßig zu informieren. 4. die Festlegung der Förderrichtlinien a) zur Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel) b) zur Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft (Biologische Stationen im Rheinland),	Ziff. 1: Konkretisierung Ziff. 2: Konkretisierung Ziff. 3: Konkretisierung Ziff. 4 neu: Anpassung an § 3 Abs. 3, Nr. 16 Ziff. 5 und 6 neu: Inhaltliche Zusammenführung der ursprünglichen Ziff. 4 und

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>9. Verwendung der Mittel für das Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege.</p>	<p>5. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel), 6. die Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege (Biologische Stationen im Rheinland). 7. Die Erstellung von Fachbeiträgen zur Landes- und Regionalplanung</p> <p>5. Die Unterstützung der Naturparke im Rheinland, 6. Fragen der kulturlandschaftsbezogenen Erziehung und Bildung in LVR-Einrichtungen, 8. Die Pflanzgutförderung, 9. Verwendung der Mittel für das Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege.</p>	<p>9, auch entsprechend der Regelungen in § 3, Abs. 3 Ziff. 17 und 18; Präzisierung Zu 5. alt: Inhaltliche Verschiebung nach Absatz III (von „Beratung“ zu „Entscheidung“) Zu Streichung Ziff. 6. alt: Anpassung an bestehende Praxis Zu 8. und 9. alt: Inhaltliche Verlagerung nach Absatz III Ziff. 3 und 4 NEU (von „Beratung“ zu „Entscheidung“)</p>
<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzielle Unterstützungen für Zwecke der landschaftlichen Kulturpflege ab einer Zuwendungshöhe von 2.500 €, 2. Finanzielle Unterstützungen im Bereich Denkmalpflege ab einer Zuwendungshöhe von 10.000 €, 3. die Herausgabe von neuen Publikationsreihen im Bereich der Kultur und landschaftlichen Kulturpflege, 4. die Festsetzung der Höhe der Eintritts- und Führungsentgelte in den Museen des LVR, soweit die Festsetzung eine Änderung von mehr als 40% innerhalb von vier Jahren (Laufzeit ab 2018) darstellt. 5. Verleihung des Rheinlandtalers, 6. Vergabe von Preisen und anderen Auszeichnungen im Bereich der Kultur und landschaftlichen Kulturpflege, 7. Festlegung der Förderrichtlinien zur Förderung nichtstaatlicher Archive und Museen im Rheinland, 8. Berufung der Fachmitglieder des Ökologischen Beirates 	<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzielle Unterstützungen für Zwecke der landschaftlichen Kulturpflege ab einer Zuwendungshöhe von 2.500 €, 2. Finanzielle Unterstützung im Bereich Denkmalpflege ab einer Zuwendungshöhe von 10.000 €, 3. Die Herausgabe von neuen Publikationsreihen im Bereich der Kultur und landschaftlichen Kulturpflege, <p>1. die Förderung der Museen sowie vergleichbarer kultureller Einrichtungen im Rheinland, 2. die Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland, 3. die Förderung der Naturparke im Rheinland ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 €, 4. die Pflanzgutförderung sowie die Regiosaatgutförderung im Rheinland jeweils ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 €,</p>	<p>Zu 1. alt: <u>Neue</u> Ziff.6 Zu Streichung Ziff. 2 und 3 alt: Anpassung an bestehende Praxis</p> <p>Ziff. 1 und 2 neu: Konkretisierung/Neuaufnahme entsprechend des tatsächlichen Verfahrens Ziff 3 und 4 neu: Inhaltliche Verschiebung aus Absatz II (dort Ziffer 8 und 9 ALT als „Beratung“), Ergänzung der Regiosaatgutförderung, s. Antrag 14/310, Erläuterung</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>a) des LVR-Freilichtmuseums für Ökologie und bäuerlich-handwerkliche Kultur Lindlar, b) des LVR-Freilichtmuseums Kommern – Rheinisches Landesmuseum für Volkskunde im Benehmen mit dem Umweltausschuss.</p>	<p>5. die Festlegung der Förderrichtlinien a) zur Förderung der Museen sowie weiterer kultureller Einrichtungen im Rheinland b) zur Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland c) zur Pflanzgutförderung sowie der Regiosaatgutförderung im Rheinland d) zur Förderung der Naturparke im Rheinland,</p> <p>6. die finanzielle Unterstützung für Zwecke der landschaftlichen Kulturpflege ab einer Zuwendungshöhe von 25.000 €,</p> <p>7. die Festsetzung der Höhe der Eintritts- und Führungsentgelte in den Museen des LVR, soweit die Festsetzung eine Änderung von mehr als 40% innerhalb von vier Jahren (Laufzeit ab 2018) darstellt,</p> <p>8. die Verleihung Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur“,</p> <p>9. die Vergabe von Preisen und anderen Auszeichnungen im Bereich der Kultur und Landschaftlichen Kulturpflege des Wissenschaftspreises, des Paul-Clemen-Preises sowie des Luise-Straus-Preises,</p> <p>10. die Berufung und Abberufung der Fachmitglieder der Ökologischen Beiräte a) des LVR-Freilichtmuseums für Ökologie und bäuerliche-handwerkliche Kultur Lindlar b) des LVR-Freilichtmuseums im Benehmen mit dem Umweltausschuss.</p>	<p>Grenzwert: überwiegend Kleinstförderung Ziff. 5 neu: Erweiterung und Konkretisierung entsprechend des tatsächlichen Verfahrens und Entscheidungskompetenz des Kulturausschusses Ziff. 6 neu (ehem. Ziff. 1): Die Erhöhung der Wertgrenze für Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Dezernates würde – im begrenzten Rahmen - flexiblere Optionen beim Verwaltungshandeln geben, ohne die Entscheidungskompetenz der Fachausschüsse/des Landschaftsausschusses (LVR-Museumsförderung, Regionale Kulturförderung des LVR, Pflanzgutförderung, Regiosaatgutförderung) zu beschneiden. Ziff. 7 neu (ehem. Ziff. 4) Ziff. 8 neu (ehem. Ziff. 5): Ergänzende Konkretisierung, Hinweis auf die neuen Förderrichtlinien RLT, Vorlage 14/3082/1 Ziff. 9 neu (ehem. Ziff. 6): Änderungen einzufügen nach dem Beschluss des LA vom 16.5.2019 zur Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR</p>
--	---	---

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

		Ziff. 10 neu (ehem. Ziff. 8): Formulierungsverbesserung, Anpassung an die bestehende Praxis und Zuständigkeit
§ 24 Kommissionen	§ 27 Kommissionen	§ 24 alt = § 27 neu
Nach § 35 GeschO LVers gebildete Unterausschüsse und Kommissionen bereiten für ihren Aufgabenbereich Themen / Beschlüsse inhaltlich vor und sprechen eine Empfehlung an den zuständigen Ausschuss aus.	Nach der GeschO LVers gebildete Unterausschüsse und Kommissionen bereiten für ihren Aufgabenbereich Themen / Beschlüsse inhaltlich vor und sprechen eine Empfehlung an den zuständigen Ausschuss aus.	*redaktionelle Änderung die GeschO LVers sieht die Bildung gesonderter Unterausschüsse nicht mehr vor. Dies gilt nicht für die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses. Dies regeln sich nach AG-KJHG.
	NEU § 28 Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft	
	(1) Die Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten zur Verleihung des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft“.	
	2) Sie berät über: 1. die eingereichten Vorschläge zur Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft“ und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Ausschuss für Inklusion, 2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Richtlinien Rheinlandtaler“.	
	NEU § 29	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	<i>Kommission Rheinlandtaler Kultur</i>	
	(1) Die Kommission Rheinlandtaler Kultur ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten zur Verleihung des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur“.	
	(2) Sie berät über: 3. die eingereichten Vorschläge zur Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur“ und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Kulturausschuss, 4. Änderungen bzw. Neufassungen der „Richtlinien Rheinlandtaler“.	
	<i>NEU § 30 Kommission Gleichstellung</i>	
	(1) Die Kommission Gleichstellung berät und unterstützt bei der Umsetzung der im Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW), in der Hauptsatzung und der Landschaftsverbandsordnung vorgesehenen Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG). Darüber hinaus kann die Kommission Gleichstellung gemäß § 27 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverband Rheinland Empfehlungen ausschussübergreifend an die jeweiligen zuständigen Fachausschüsse geben.	
	(2) Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum LGG NRW zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern berät und unterstützt die Kommission Gleichstellung den Landschaftsverband	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	<p>Rheinland insbesondere zu den Querschnittsaufgaben der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im LVR, insbesondere der Förderung von Frauen in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, 2. Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Beruf und Pflege für Frauen und Männer im LVR, 3. geschlechtersensiblen Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gender Mainstreaming Ansatzes, 4. Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und des 5. Abbaus von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. <p>Handlungsleitend sind die im LVR-Gleichstellungsplan festgeschriebenen Ziele und die damit verbundenen Maßnahmen.</p>	
	<p>NEU § 31 Kommission Europa</p>	
	<p>(1) Die Kommission Europa ist zuständig für die Vorberatung in allen Angelegenheiten des LVR mit europäischem und internationalem Bezug und leistet damit einen konkreten kommunalen Beitrag zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität gemäß Art. 1 Abs. 3 LV NRW und Art 23 Abs. 1 GG.</p> <p>Ihre Mitglieder sind wichtige Multiplikator*innen für kommunale Europa-Themen in den LVR-Mitgliedskörperschaften vor Ort und leisten über ihre</p>	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	<p>Kommissionszugehörigkeit einen wichtigen Beitrag zu einem fundierten Willensbildungsprozess der politischen Vertretung des LVR in verbandsbezogenen Europa-Fragen, wodurch die LVR-Europaarbeit maßgeblich geprägt wird. Basis hierfür ist die "Strategische Ausrichtung des LVR-Europaengagements" in ihrer jeweils geltenden Fortschreibung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erfolgt ein kontinuierlicher Austausch im Rahmen der Kommissionssitzungen u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Form von „Werkstattberichten“ zu laufenden EU-Projekten durch beteiligte LVR-Dienststellen und zu ehrenamtlichen Europa-Initiativen mit LVR-Bezug - mit Mandatsträger*innen und Vertreter*innen von EU-Institutionen im Rheinland sowie vor Ort in Brüssel, Luxemburg und Straßburg - über die Einbindung europapolitischer Mandatsträger*innen und Vertreter*innen mit Europa-Bezug des Bundes und des Landes NRW - durch die regelhafte Berichterstattung von LVR-Mandatsträger*innen aus Gremien mit europaspezifischem Bezug innerhalb der Kommissionssitzungen. 	
	<p>(2) Vorbehaltlich der satzungsgemäßen Wertgrenzen berät die Kommission Europa über die eingereichten Anträge zur Vergabe von Mitteln aus der LVR-Europa-Projektförderung und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss. Die Kommission Europa berät</p>	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	zudem über Änderungen bzw. Neufassungen der LVR-Europa-Projektfördersatzung und -richtlinien.	
	(3) Darüber hinaus kann die Kommission Europa gemäß § 27 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland Empfehlungen an die jeweiligen zuständigen Fachausschüsse geben.	
	NEU § 32 Kommission Regionale Kulturförderung	
	(1) Die Kommission Regionale Kulturförderung ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten der Regionalen Kulturförderung des LVR.	
	(2) Sie berät über: 1. die Verwendung der Mittel zur Regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel) und gibt eine Empfehlung zur Vergabe der Fördermittel an den Kulturausschuss, 2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Förderrichtlinie für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“.	
	NEU § 33 Kommission Wissenschaftsförderung	
	(1) Die Kommission Wissenschaftsförderung ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten des LVR-Wissenschaftspreises.	
	(2) Sie berät über: 1. die eingereichten Vorschläge der Kandidaten*innen zur Vergabe des LVR-	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	Wissenschaftspreis und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Kulturausschuss, 2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Richtlinien zum LVR-Wissenschaftspreis“.	
§ 25 In-Kraft-Treten	§ 34 In-Kraft-Treten	§ 25 alt = § 34 neu
(1) Vorstehende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss in Kraft.		
(2) Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen vom 28.8.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.	(2) Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen vom 14.07.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.	

CDU

SPD

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

FDP

Die Linke.

25.3.2021

Sehr geehrte Frau Henk-Hollstein,
sehr geehrte Frau Lubek,

im Vorfeld zu den Beratungen des Landschaftsausschusses vom 19. März 2021 hatten die Fraktionsgeschäftsführer von CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP und Die Linke. in einer Zusammenkunft vereinbart, dass (vorgesehen für die oben angegebene LA Sitzung) die gebildeten Kommissionen „Kommission Wissenschaftsförderung“ sowie die neue „Kommission Gleichstellung“ unmittelbar mit Bildung der solchen „**ruhend**“ gestellt werden sollen. Dieser „mündlichen Antrag“ wurde leider nicht benannt. Somit darf ich im Namen aller Kollegen der oben genannten Fraktionen darum bitten, eine Umsetzung dieser Forderung seitens der Verwaltung wirksam werden zu lassen. Ergänzend möchte ich im Namen aller untenstehenden Fraktionen die Bitte aussprechen, entsprechende Beschlussvorlagen zur Erstellung der Geschäftsordnungen für den Beratungszug mit der Abschlussberatung des Landschaftsausschusses am 21. Juni 2021 vorzubereiten.

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass die „Kommission Gleichstellung“ noch keine Geschäftsordnung hat einerseits und zum anderen die „Kommission Wissenschaftsförderung“ im Zuge der Überprüfung Thematik „Albert Steeger“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt ihre Arbeit störungsfrei aufnehmen sollte, halten es die hier in Rede stehenden Fraktionen für sachgerecht, den somit gestellten Antrag umzusetzen.

Darüber hinaus kann – falls die Verwaltung dies ebenso betrachtet – eine Gesamtprüfung der Geschäftsordnungen für die Kommissionen stattfinden.

Sollten hierzu weitere Maßnahmen im Sinne des formellen Verfahrens erforderlich sein, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Für die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die Linke.

In Vertretung

Frank Boss MdL
Fraktionsgeschäftsführer